

„Herrschaft“ in der karolingischen Welt: Erwartungen und Verwirklichung, Repräsentation und Symbolik

HANS-WERNER GOETZ (Hamburg)



RESUMEN: El poder en el mundo carolingio: expectativas y realizaciones, representación y simbología.

Tras algunas observaciones preliminares acerca de la tradición de las investigaciones alemanas (sobre los conceptos poder y estado) el artículo presente, basándose en investigaciones recientes, esboza según cuatro planteamientos la situación del reino carolingio conforme a la época, como la potencia más importante de entonces: El «Estado carolingio» se caracteriza en lo exterior tanto por sus vínculos dinásticos como por la tensión producto de las tendencias de unificación política y la fragmentación del reino, de la cual paulatinamente resultarán cuatro reinos parciales. El ejercicio de poder en el interior del reino está determinado por una red (indisociable) de instituciones (oficios e «iglesia real») y lazos personales, por los reyes «itinerantes» así como mediante el «poder consensual» en acuerdo con el rey y sus señores. Esto determina igualmente el orden social, que, al contrario de lo que proponen las investigaciones tradicionales, ni estaba conformado por un «sistema» feudal asentado (como combinación de vasallaje y «beneficio») ni disponía de estructuras feudales uniformes, sino que mostraba una variedad de vínculos personales y feudales como formas de poder señoriales. Las propuestas de investigación

actuales (incluyendo las del autor) consideran por una parte los conceptos del imaginario político y las expectativas de los contemporáneos, que ofrecen una imagen clara del orden por la gracia de Dios y del buen rey, quien excedía a los otros en autoridad y virtud, y sobresalía tanto en la defensa exterior y expansión del reino como en la salvaguardia de la paz y la justicia al interior, como en el respeto a las leyes y al orden social. No obstante, el reino es ya en tiempos carolingios un organismo establecido (transpersonal), desligado de la persona del rey. Por otra parte, el foco de interés de las investigaciones está en los aspectos de la representación y la simbología del poder, que determinan tanto las acciones públicas como el cedulario, la percepción de los historiadores medievales o las imágenes que señalan al rey como representante de Dios en el mundo. En la simbología del poder, motivada política o teológicamente, pone de manifiesto el Estado carolingio su expresión más significativa e ilustrativa a la vez.

PALABRAS CLAVE: Reino franco, Estado, orden social, conceptos y expectativas política, representación del poder, simbología del poder.

ABSTRACT: Power in the Carolingian world: expectations and realizations, representations and symbolism

After some opening remarks on the German tradition of research (the concept of “Herrschaft” sovereignty and “state”), it is the intention of this article to summarize the specific conditions in the Carolingian kingdom as the most important power of the epoch, on the basis of recent research, by pursuing four aspects: The Carolingian state is characterized externally by dynastic bonds as well as by a tension between the political unity and the divisions of the kingdom which resulted in the gradual formation of four independent kingdoms. Internally, the practice of power (“Herrschaftspraxis”) was determined by an (inseparable) network of institutions (offices and “imperial church”) and personal bonds, the itinerate kingship, and political decisions that were reached by a consensus of the king and his influential followers (“konsensuale Herrschaft”). Such bonds equally characterize the social order which, contrary to former opinions, was neither determined by a “feudal system” (vassalage and fiefs) nor by uniform “feudal” structures, but by a variety of personal and seigniorial bonds and forms of power.

More recent research (including my own), on the one hand, is directed towards political concepts and the expectations of contemporary people which present a distinct image of the (divine) order and of the ideal king, who surpassed the others by his authority and virtues and stood out due to his defending and expanding the realm outwardly and by safeguarding peace and justice in the interior, but also by respecting the law and the social order. The kingdom, however, had by then already become a fixed (transpersonal) factor which could be detached from the king's person. On the other hand, modern research is focused on the representation and symbolism of power which determined public actions no less than the form of charters, the perception of historiographers or book illuminations showing the king as God's deputy on earth. In a symbolism of power, conceived politically as well as theologically, the Carolingian state finds its most significant and at the same time its most illustrative expression.

KEY WORDS: Frankish kingdom, social order, political concepts and expectations, representation of power, symbology of power.

1. VORBEMERKUNGEN: STAAT ALS „HERRSCHAFT“
UND ENTWICKLUNG DER MEDIÄVISTIK

Im Rahmen dieses Bandes über die Symbolik der Macht in Europa nimmt das karolingische Frankenreich sicherlich eine zentrale Rolle ein, da es sich im 8. und 9. Jahrhundert zur größten europäischen Macht, mit weiter Ausstrahlung, entwickelte. Bevor ich auf die „Macht“, mit spezifischem Blickwinkel auf die Erwartungen an die Herrschenden und die Symbolik der Macht, eingehe, erscheinen mir zwei ausführlichere Vorbemerkungen notwendig: „Herrschaft“ ist im Deutschen nicht dasselbe wie „Macht“ (spanisch *poder*) und auch nicht wirklich übersetzbar. Im Deutschen unterscheidet man zwischen —legitim verstandener— „Herrschaft“ und eher auf Gewalt beruhender „Macht“. Weder *dominación* noch gar *señorío* drücken dasselbe aus wie „Herrschaft“. Das hat wissenschaftsgeschichtliche Gründe,¹ die, im Hinblick auf die Schwierigkeiten und Irritationen, die Nicht-Deutsche mit dem Begriff „Herrschaft“ haben, kurz

erläutert seien. „*Herrschaft*“ ist von der sogenannten „Neuen Deutschen Verfassungsgeschichte“, welche die gesamte deutsche Mediävistik vom Beginn der 1930er bis zum Ende der 1970er Jahre maßgeblich bestimmt hat, zum zentralen Begriff für den frühmittelalterlichen Staat erklärt worden, der keine *res publica*, keine „öffentliche Sache“, sondern *res domini*, Sache des Herrn gewesen sei.² Der frühmittelalterliche Staat *sei* „Herrschaft“ und beruhe überwiegend auf personalen Bindungen. Beides —so die damals zeitgemäße Ansicht— erkläre sich aus seinem germanischen Charakter. Die Lehre vom Staat als Herrschaft wirkt bis heute nach, während die ideologische Vorstellung vom „Germanischen“ weitgehend aufgegeben ist und heute, gerade in Bezug auf das Frankenreich, durchweg wieder die römischen Grundlagen in den Germanenreichen bzw. die Akkulturation von Romanen und Germanen betont werden.³ Doch immer noch scheut sich

¹ Vgl. im Überblick: H.-W. Goetz: *Europa im frühen Mittelalter* (Handbuch der Geschichte Europas 2), Stuttgart, 2003, S. 284-289; Ders.: *Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung*, Darmstadt, 1999, S. 180-185, 193-198; W. Pohl: Artikel «Herrschaft», *Reallexikon zur germanischen Altertumskunde*, 14, Berlin, New York, 1999, S. 443-457; Ders.: «Staat und Herrschaft im Frühmittelalter: Überlegungen zum Forschungsstand», in: S. Airlie/W. Pohl/H. Reimitz (Hg.): *Staat im frühen Mittelalter* (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11), Wien, 2006, S. 9-38.

² Quellengrundlage für diese Meinung war die Tatsache, daß *res publica* in althochdeutschen Glossen —gelegentlich— mit *hertuom*, „Herrschaft“, übersetzt wurde. Die wichtigsten einschlägigen Aufsätze sind gesammelt in: H. Kämpf (Hg.): *Herrschaft und Staat im Mittelalter* (Wege der Forschung 2), Darmstadt, 1956. Zur Kritik an der Ideologie dieser Richtung vgl. F. Graus: «Verfassungsgeschichte des Mittelalters», *Historische Zeitschrift*, 243, 1986, S. 529-589.

³ Vgl. D. Hägermann/W. Haubrichs/J. Jarnut (Hg.): *Akkulturation. Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter* (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 41), Berlin, New York, 2004; H.-W. Goetz/J. Jarnut/W. Pohl (Hg.), unter Mitarbeit von S. Kaschke: *Regna and Gentes. The Relationship between Late Antique and Early Medieval Peoples and Kingdoms in the Transformation*

die deutsche Geschichtswissenschaft, die —noch wenig institutionalisierte— politische Ordnung des frühen Mittelalters schon als „Staat“ zu bezeichnen.⁴ Man spricht von „Staatlichkeit“, ein ebenfalls unübersetzbares Wort (nicht „estado“, sondern „*estatalidad*“). Ich möchte aber gleich klarstellen, daß ich selbst mich dieser deutschen Zurückhaltung *nicht* anschließe. Es erscheint mir unwichtig, ob man das Frankenreich bereits als „Staat“ bezeichnen kann oder nicht. Ich frage vielmehr danach, wie die politische Ordnung dieser Zeit, die wir heute „Staat“ nennen, damals konkret aussah, worauf sie beruhte, wie sie funktionierte und, was meine eigenen Forschungen anbelangt, wie die damaligen Zeitgenossen sie verstanden und was sie von ihr erwartet haben.

Meine zweite Vorbemerkung betrifft die Wissenschaftsentwicklung.⁵ Hat man im 19. Jahrhundert vor allem die rechtliche und im 20. Jahrhundert die politische und verfassungsgeschichtliche Perspektive betont, so trat in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts daneben ein —in der „Herrschaft“ stets schon enthaltener— gesellschaftlicher Blickwinkel — „Herr“ (*seigneur*) ist schließlich auch ein sozialer Begriff —, der sich jetzt aber zu einer Betrachtung der Sozialstrukturen ausweitete. Allerdings hat es in Westdeutschland nie eine „Feudalismus“-Debatte gegeben. Eine neue Wissenschaftsetappe setzte in den 1980er Jahren ein, indem man sich noch stärker vom rechtlichen Gesichtspunkt löste und seither zum einen nach der Wirklichkeit statt nach der Norm, nach der Herrschaftspraxis statt nach

Herrschaftsrechten, nach Gewohnheiten statt Rechtssatzungen, nach erlebter statt nach erstrebter Verfassung⁶ und zum andern nach deren öffentlich inszenierter Ausprägung, nach der „Herrschaftsrepräsentation“ fragt.⁷ Beide Ansätze sind vornehmlich an der Ottonenzeit entwickelt worden, wirken aber auf das Karolingerreich zurück und sind auch hier anwendbar. Schließlich — und hier kommt mein eigener Ansatz ins Spiel — fragt man heute zunehmend nach der Wahrnehmung der Zeitgenossen von ihrem Staat, nicht mehr ausschließlich im Sinne einer Staatstheorie (etwa anhand der karolingischen Fürstenspiegel), sondern im Sinne verbreiteter Vorstellungen, beispielsweise in der karolingischen Historiographie.⁸ Nach diesen Vorbemerkungen seien im folgenden in einem höchst skizzenhaften *tour d'horizon* zunächst die Grundlinien karolingischer Staatlichkeit (2) und die sozialen Bindungen (3) dargestellt, bevor in zwei weiteren Abschnitten auf die zeitgenössischen Vorstellungen (4) und auf Herrschaftsrepräsentation und Symbolik (5) einzugehen ist.

⁶ Zu diesem Paradigmenwechsel vgl. Goetz: *Moderne Mediävistik* (wie Anm. 1) S. 193ff.

⁷ Vgl. G. Althoff: *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt, 1997; Ders.: *Inszenierte Herrschaft. Geschichtsschreibung und politisches Handeln im Mittelalter*, Darmstadt, 2003; G. Althoff/E. Schubert (Hg.): *Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen* (Vorträge und Forschungen 46), Sigmaringen, 1998. Zur „anthropologischen Wende“ in der Mediävistik und ihrer Rückwirkung auf den Staat vgl. Goetz: *Moderne Mediävistik* (wie Anm. 1) S. 212ff; Pohl: *Herrschaft und Staat* (wie Anm. 1) S. 16ff.

⁸ Vgl. H.-W. Goetz: «Die Wahrnehmung von ‚Staat‘ und ‚Herrschaft‘ im frühen Mittelalter», in: Airlie/Pohl/Reimitz (Hg.): *Staat* (wie Anm. 1) S. 39-58; Ders.: «Erwartungen an den ‚Staat‘. Die Perspektive der Historiographie in spätkarolingischer Zeit», in: Pohl/Reimitz (Hg.) (wie Anm. 4). Hier besteht allerdings eine prinzipielle Kontroverse zwischen J. Fried: «Der karolingische Herrschaftsverband im 9. Jahrhundert zwischen „Kirche“ und „Königshaus“», *Historische Zeitschrift*, 235, 1982, S. 1-43, der die Existenz eines politischen Konzeptes bestreitet, und mir selbst, der ich ein solches nicht nur allenthalben vorfinden möchte, sondern geradezu im zeitgenössischen Begriff *regnum* repräsentiert sehe: *Regnum* drückt all das aus, was die Staatlichkeit dieser Zeit ausmacht. Vgl. H.-W. Goetz: «Regnum. Zum politischen Denken der Karolingerzeit», *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanische Abteilung*, 104, 1987, S. 110-189 (wiederabgedr. A. Aurast/S. Elling/B. Freudenberg/A. Lutz/S. Patzold (Hg.): H.-W. Goetz: *Vorstellungsgeschichte. Gesammelte Schriften zu Wahrnehmungen, Deutungen und Vorstellungen im Mittelalter*, Bochum, 2007, S. 219-272). Zur Kontroverse vgl. J. Jarnut: «Anmerkungen zum Staat des frühen Mittelalters: Die Kontroverse zwischen Johannes Fried und Hans-Werner Goetz», in: Hägermann/Haubrichs/Jarnut (Hg.): *Akkulturation* (wie Anm. 3) S. 504-509; R. Schneider: «*Tractare de statu regni*. Bloßer Gedankenaustausch oder formalisierte Verfassungsdiskussion?», in: J. Petersohn (Hg.): *Mediævalia Augiensia. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters* (Vorträge und Forschungen 54), Stuttgart, 2001, S. 59-78.

of the Roman World (The Transformation of the Roman World 13), Leiden, Boston, 2003.

⁴ Vgl. Pohl: *Staat und Herrschaft* (wie Anm. 1) S. 9ff. Für einen ungezwungenen Umgang mit den Begriffen plädiert, aus englischer Sicht, P. Wormald: «Pre-modern ‚state‘ and ‚nation‘: definite or indefinite?», in: Airlie/Pohl/Reimitz (Hg.): *Staat* (wie Anm. 1) S. 179-189. Zu den unterschiedlichen Traditionen im Umgang mit dem Staatsbegriff im Hinblick auf die Karolingerzeit vgl. R. Schieffer: «Die internationale Forschung zur Staatlichkeit in der Karolingerzeit», in: Walter Pohl/Helmut Reimitz (Hg.): *Staat und Staatlichkeit im europäischen Frühmittelalter (500-1050). Grundlagen, Grenzen, Entwicklungen. States in Early Medieval Europe. Foundations – Limits – Developments. L'état en Occident au Haut Moyen Âge. Fondements – Limites – Développements*, im Druck). Ausführlich zur Problematik: H. Keller: «Die internationale Forschung zur Staatlichkeit der Ottonenzeit», in: ebd. (im Druck).

⁵ Vgl. dazu Goetz: *Moderne Mediävistik* (wie Anm. 1) S. 65-125; zur Verfassungsgeschichte ebd. S. 174-224.

2. GRUNDZÜGE KAROLINGISCHER STAATLICHKEIT: GRUNDLAGEN UND WANDLUNGEN⁹

Dynastisch ist der Zeitrahmen des Karolingerreichs nicht völlig eindeutig abzugrenzen, da die Karolinger als Hausmeier schon lange vor der Königserhebung Pippins im Jahre 751 das Regiment geführt haben und das Ende in den einzelnen Teilreichen variiert: in Italien und Burgund 888, im Ostfränkischen Reich 911 mit dem Tod Ludwigs des Kindes, im Westfränkischen Reich, mit Unterbrechungen, endgültig erst 987 mit der Erhebung Hugo Capets. Strukturell baut die Karolingerherrschaft zunächst auf der der Merowinger auf. Die eintretenden Wandlungen wirken sich eher allmählich aus. Räumlich wird man weiterhin mit strukturellen Unterschieden zwischen den drei Kernzonen zu rechnen haben: den weithin romanischen Gebieten südlich der Loire, den fränkischen Regionen nördlich der Loire und den ehemals romfreien Landschaften östlich des Rheins. Zeitlich lassen sich grob drei Phasen unterscheiden: die frühkarolingische Zeit (Hausmeier und Pippin), die hochkarolingische Zeit des Einheitsreichs (Karl der Große und Ludwig der Fromme) und die spätkarolingische Zeit der Nachkommen. Solche Differenzierungen sind im Auge zu behalten, wenn das im folgenden entworfene Bild der Strukturen des Karolingerreichs allzu einheitlich anmuten sollte.

Auf merowingischen Traditionen fußten der trotz der Teilungen als Einheit verstandene Reichskörper¹⁰

wie auch die römischen Grundlagen: die Provinzen mit ihrer Verwaltung einerseits und die Kirche andererseits, aber auch die Schriftlichkeit, die Reste des Steuerwesens und die Domänenverwaltung. Die Karolinger stellten sich selbst bewußt in diese Tradition, als sie mit Ludwig und Lothar merowingische Namen übernahmen und sich in der merowingischen Grabmetropole Saint-Denis bestatten ließen. Das sind bereits symbolische Vorgänge ersten Ranges. Die aus Romanen und Germanen bestehende gallische Bevölkerung ist in einem langen Akkulturationsprozeß bereits in merowingischer Zeit zusammengewachsen. Ein romanisch-germanischer Gegensatz scheint mir dabei weit mehr ein Konstrukt der modernen Forschung als ein sich historisch auswirkender Sachverhalt zu sein; er spielte im Bewußtsein der Zeitgenossen jedenfalls eine sehr untergeordnete Rolle.¹¹ Man fühlte sich mehr als Angehöriger des Reichs denn eines Volkes – und auch der Frankenbegriff nahm zunehmend diese Bedeutung an.¹² Die politische Zuordnung war wichtiger als die ethnische, und diese Beobachtung paßt bestens zu den Ergebnissen der neueren Ethnogeneseforschung, die den Prozeß der Volksbildung ebenfalls weithin als einen politischen begreift.¹³

Der Herrschaftsraum der Karolinger erfuhr eher eine Erweiterung als eine Verlagerung der Kernzonen nach Osten in die karolingischen Kernländer in Lothringen, und auch die westfränkischen Karolinger stützten sich weiterhin hauptsächlich auf die merowingische Kern-

⁹ Ich nenne nur einige der wichtigsten neueren Überblicke über die karolingische Epoche: R. Schieffer: *Die Karolinger*, 4. Aufl., Stuttgart, 2006; Ders.: *Die Zeit des karolingischen Großreichs (714-887)* (Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, 10. Aufl., Bd. 2), Stuttgart, 2005; G. Bühner-Thierry: *L'Europe carolingienne (714-888)*, Paris, 1999. Zu einzelnen Königen: D. Hägermann: *Karl der Große. Herrscher des Abendlandes. Biographie*, Berlin, München, 2000; R. McKitterick: *Charlemagne. The formation of Carolingian identity*, Cambridge, 2008 (dt. Darmstadt, 2008); R. Collins/P. Godman: *Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious*, Oxford, 1990; E. Boshof: *Ludwig der Fromme* (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt, 1996; W. Hartmann: *Ludwig der Deutsche* (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt, 2002; F. Fuchs/P. Schmid (Hg.): *Kaiser Arnolf – das Ostfränkische Reich am Ende des 9. Jahrhunderts* (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft B 19), München, 2002.

¹⁰ Vgl. F.-R. Erkens: «Einheit und Unteilbarkeit. Bemerkungen zu einem vielerörterten Problem der frühmittelalterlichen Geschichte», *Archiv für Kulturgeschichte*, 80, 1998, S. 269-295.

¹¹ Vgl. dazu H.-W. Goetz: «Die germanisch-romanische (Kultur-)Synthese in der Wahrnehmung der merowingischen Geschichtsschreibung», in: *Akkulturation* (wie Anm. 3) S. 547-570 (wiederabgedruckt in: Ders.: *Vorstelungsgeschichte*, wie Anm. 8, S. 409-429).

¹² Vgl. H.-W. Goetz: «Zur Wandlung des Frankennamens im Frühmittelalter», in: W. Pohl/M. Diesenberger (Hg.): *Integration und Herrschaft. Ethnische Identitäten und soziale Organisation im Frühmittelalter* (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Kl. Denkschriften 301 = Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 3), Wien, 2002, S. 133-150.

¹³ Vgl. grundlegend R. Wenskus: *Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes*, Köln, 1961. An neuerer Literatur: K. Brunner/B. Merta (Hg.): *Ethnogenese und Überlieferung. Angewandte Methoden der Frühmittelalterforschung* (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 31), Wien, München, 1994; P. Geary: *Europäische Völker im frühen Mittelalter. Zur Legende vom Werden der Nationen*, Frankfurt a.M., 2002 (*Myths of Nations. The Medieval Origins of Europe*, Princeton, 2002); W. Pohl: *Die Völkerwanderung. Eroberung und Integration*, Stuttgart, Berlin, Köln, 2002, und nicht zuletzt die 13 Bände der Serie „*The Transformation of the Roman World*“, Leiden, Boston, 1997-2003.

landschaft in der Ile-de-France und in Neustrien (und damit auf das alte römische Restgebiet des Aegidius und Syagrius). Hingegen erlebte das Karolingerreich unter Pippin und Karl dem Großen bekanntlich eine gewaltige Ausdehnung, indem zunächst die verselbständigten Provinzen Aquitanien, Provence, Alamannien und Bayern wiedereingegliedert und neue Gebiete erobert wurden: Norditalien (773/74), Sachsen (772-811), Pannonien und die Ostmark (das Awarengebiet, seit 791), die Spanische Mark (801), später die Bretagne. Neu war aber auch das immer enger werdende Verhältnis zum Papsttum, das in der Salbung Pippins durch Papst Stephan II. im Jahre 753 und schließlich in der Kaiserkrönung Karls des Großen durch Papst Leo III. am Weihnachtstag des Jahres 800 seinen sichtbarsten —und wiederum symbolischen!— Ausdruck fand und zur Richtschnur für die mittelalterliche Italienpolitik wurde.

So schwierig sich der Herrschaftswechsel von den Merowingern zu den Karolingern 751 auch gestaltete (und offenbar vielfältiger Legitimationen bedurfte),¹⁴ seither setzte sich doch (bis 888 unbestritten) sogleich wieder die Erbllichkeit der neuen Dynastie durch.¹⁵ Eine Fortführung erlebte aber auch die Teilungspraxis, die ständig zu neuen Herrschaftsgebilden und damit zu einer fluktuierenden politischen Landschaft führten,¹⁶ bis der Vertrag von Verdun (843) zwischen den Söhnen Ludwigs des Frommen die künftige Entwicklung andeutete und zunächst drei, nach der weiteren Teilung aller dieser Reiche zeitweise bis zu sechs und nach der Absetzung Karls III. seit 888 vier Nachfolgereiche schuf: Ost- und Westfranken, Burgund und Italien, während die Ausbildung Deutschlands und Frankreichs nach

heutiger Ansicht tatsächlich ein jahrhundertelanger Prozeß war.¹⁷ Die Reichseinheit unter Pippin, Karl und Ludwig aber war nicht das Ergebnis einer gezielten Politik, sondern dem historischen Zufall zu verdanken.¹⁸ Lediglich Ludwig suchte mit der „*Ordinatio imperii*“ von 817 und der Konzentration auf Kaisertum und Reich seines ältesten Sohnes Lothar neue Wege zu gehen, doch wurde dieser Plan bekanntlich zugunsten des nachgeborenen Sohnes Karl („des Kahlen“) aufgegeben und führte zu langwierigen Bruderkriegen. Die daraus erwachsenen Teilreiche verselbständigten sich zwar zunehmend,¹⁹ doch zeugen nicht nur die wechselseitigen Erbansprüche, sondern vor allem auch die vielen Herrschertreffen von einem noch engen Zusammenhang.²⁰ Lothringen aber wurde vom Zentrum des Einheitsreichs zur Randzone des Ost- und Westfränkischen Reichs, auch wenn es sein politisches und geistiges Gewicht wahren konnte.

Große Aufmerksamkeit hat man in den letzten Jahrzehnten der *Herrschaftspraxis* gewidmet.²¹ Sie ist

¹⁴ Zur Königskrönung und Salbung Pippins vgl. jetzt umfassend: M. Becher/J. Jarnut (Hg.): *Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung*, Münster, 2004; L. Körntgen: «Möglichkeiten und Grenzen religiöser Herrschaftslegitimation. Zu den Dynastiewechseln 751 und 918/19», in: Pohl/Reimitz (Hg.): *Staat* (wie Anm. 4, im Druck).

¹⁵ Daß die Thronfolge dennoch nicht einfach dynastisch oder erbrechtlich, sondern durch Adel und Volk bestimmt war, betont jetzt M. Becher: «Dynastie, Thronfolge und Staatsverständnis im Frankenreich», in: Pohl/Reimitz (Hg.): *Staat* (wie Anm. 4, im Druck).

¹⁶ Zu den frühen Teilungen zuletzt: S. Kaschke: *Die karolingischen Reichsteilungen bis 831. Herrschaftspraxis und Normvorstellungen in zeitgenössischer Sicht* (Schriften zur Mediävistik 7), Hamburg, 2006.

¹⁷ Vgl. dazu C. Brühl: *Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker*, Köln, 1990 (Neuaufgabe, hg. v. T. Kölzer, Köln, Weimar, Wien, 2001); J. Ehlers: *Die Entstehung des deutschen Reiches* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 31), München, 1994.

¹⁸ 747 resignierte Pippins Bruder Karlmann und zog sich ins Benediktinerkloster Monte Cassino zurück; 768-771 hatte Karl das Reich noch mit seinem Bruder Karlmann geteilt und in der „*Divisio regnorum*“ von 806 für den Fall seines Todes dann klare Teilungspläne unter seine Söhne vorgesehen, von denen bei seinem Tod aber nur noch Ludwig („der Fromme“) übrig geblieben war. Vgl. dazu P. Classen: «Karl der Große und die Thronfolge im Frankenreich», *Festschrift Hermann Heimpel, Bd. 3* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36), Göttingen, 1972, S. 109-134.

¹⁹ Zu den strukturellen Unterschieden im Ost- und im Westfrankenreich vgl. J. Ehlers: «Strukturen früher Staatlichkeit. West- und Ostfrankenreich im Vergleich (9./10. Jahrhundert)», in: Pohl/Reimitz (Hg.): *Staat* (wie Anm. 4, im Druck).

²⁰ Vgl. dazu I. Voss: *Herrschertreffen im frühen und hohen Mittelalter. Untersuchungen zu den Begegnungen der ostfränkischen und westfränkischen Herrscher im 9. und 10. Jahrhundert sowie der deutschen und französischen Könige vom 11. bis 13. Jahrhundert* (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 26), Köln, 1987; W. Kolb: *Herrscherbegegnungen im Mittelalter* (Europäische Hochschulschriften 359), Bern u.a., 1988. Sind im 9. Jahrhundert noch 80 solcher Treffen bezeugt, so waren es im 10. Jahrhundert nur noch 14.

²¹ Vgl. für das Ostfränkische Reich jetzt R. Deutinger: *Königsherrschaft im Ostfränkischen Reich. Eine pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 20), Ostfildern, 2006; für das Westfränkische Reich: A. Krah: *Die Entstehung der „potestas regia“ im Westfrankenreich während der ersten Regierungsjahre Kaiser Karls II. (840-877)*, Berlin, 2000. Ich übergehe hier unter anderem die gut erforschten Aspekte der Rolle der Königinnen (vgl. dazu P. Stafford: *Queens, Concubines and Dowagers. The King's Wife in the Early Middle Ages*, London, 1983; A. Fössel: *Die Königin im mittelalterlichen Reich. Herrschaftsaus-*

maßgeblich durch das „Reisekönigtum“ mit vor allem im Ostfränkischen Reich weiträumigem Herrschaftsradius und von König zu König wechselnden Schwerpunkten bestimmt. Daß Aachen seitens des alternden Karl zu einer Art Dauerresidenz ausgebaut wurde, blieb die Ausnahme. Genauere Untersuchungen, wie sie Eckhard Müller-Mertens und seine Schüler für die Ottonen und frühen Salier vorgelegt haben, fehlen für das Karolingerreich.²² Doch zeichnen sich im Osten im 9. Jahrhundert Bayern, das östliche Lothringen, vor allem aber Franken als Schwerpunktzonen königlicher Präsenz ab, während sich die westfränkischen Könige weitgehend auf ihre Kerngebiete in der Ile-de-France konzentrierten. Die Urkundenpraxis erfaßte im Osten hingegen weit größere Räume. Die häufigen Reichsversammlungen²³ dokumentieren die Mitwirkung der in den Quellen zunehmend häufiger erwähnten Großen an der Regierung,²⁴ so daß in letzter Zeit immer stärker die Notwendigkeit ihrer Zustimmung, des *consensus fidelium*, betont wird²⁵ und eine „konsen-

suale Herrschaft“²⁶ als Richtschnur angesehen wird. Der König war von der Zustimmung seiner „Getreuen“ (*fideles*) —wie sie als Adressaten in nahezu jeder Urkunde auftauchen— abhängig. Auch die „Absetzung“ eines Königs war kein formaler Akt, sondern vollzog sich —zwanglos— dadurch, daß die Anhänger ihn verließen. Die Großen entschieden nach Regino von Prüm 858 über den (Miß-)Erfolg des Versuchs Ludwigs des Deutschen, die Herrschaft im Reich seines Bruders Karl zu übernehmen, indem sie ihn erst herbeiriefen, dann aber zu Karl zurückkehrten.²⁷ Die *principes* entschieden ebenso über den Sturz Karls III, indem sie sich Arnulf zuwandten.²⁸

Wesentliche Elemente der karolingischen Staatlichkeit waren ferner die weltlichen Amtsträger,²⁹ vor allem die Grafen.³⁰ Daß die Ämter jedoch in aller Regel den ohnehin Mächtigen anvertraut wurden, schuf, zusammen mit der zunehmenden Erblichkeit, die spätestens für die späte Karolingerzeit typische Verschmelzung von Amt und Eigenherrschaft und damit ein Grundelement „feudaler“ Strukturen. Vor allem im Verlauf des 9. Jahrhunderts ist eine Verselbständigung der Grafen und eine

übung, Herrschaftsrechte, Handlungsspielräume [Mittelalter-Forschungen 4], Stuttgart, 2000; M. Hartmann, *Die Königin im frühen Mittelalter*, Stuttgart, 2008), der Ansprüche der Königssöhne (vgl. B. Kasten: *Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit* [MGH Schriften 44], Hannover, 1997) und der Regentschaften (vgl. T. Offergeld: *Reges pueri. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter* [MGH Schriften 50], Hannover, 2001).

²² E. Müller-Mertens: *Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen* (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 25), Berlin (Ost), 1980; Ders./W. Huschner: *Reichsintegration im Spiegel der Herrschaftspraxis Kaiser Konrads II.* (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 35), Weimar, 1992; D. Alvermann: *Königsherrschaft und Reichsintegration. Eine Untersuchung zur politischen Struktur von regna und imperium zur Zeit Kaiser Ottos II. (967) 973-983* (Berliner Historische Studien 28), Berlin, 1998. Zum Ostfränkischen Reich jetzt aber: Deutinger: *Königsherrschaft* (wie Anm. 21) S. 319-382.

²³ Vgl. dazu H. Weber: *Die Reichsversammlungen im ostfränkischen Reich 840-918. Eine entwicklungsgeschichtliche Untersuchung vom karolingischen Großreich zum deutschen Reich*, Diss. Würzburg, 1962; Deutinger: *Königsherrschaft* (wie Anm. 21) S. 238-272.

²⁴ Zum Verhältnis von König und Großen: R. Le Jan (Hg.): *La royauté et les élites dans l'Europe carolingienne (début IX^e siècle aux environs de 920)*, Lille, 1998. Zum ambivalenten Verhältnis von Königtum und Adel vgl. S. Airlie: «*Semper fideles?* Loyauté envers les Carolingiens comme constituant de l'identité aristocratique», in: ebd. S. 129-143, der die Spannungen gerade als Beweis der Stärke des karolingischen Königtums wertet.

²⁵ J. Hannig: *Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreichs* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 27), Stuttgart, 1982; J. Canning: *A History of Medieval Political Thought, 300-1450*, London, New York, 1996, S. 59-64; B. Apšner: *Vertrag und Konsens im früheren Mittelalter. Studien zu Gesellschaftsprogrammatik und Staatlichkeit im westfränkischen Reich* (Trierer

Historische Studien 58), Trier, 2006; Deutinger: *Königsherrschaft* (wie Anm. 21) S. 227-238.

²⁶ Grundlegend (zur späteren Zeit): B. Schneidmüller: «Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter», in: P.-J. Heinig/S. Jahns/H.-J. Schmidt/R. C. Schwinges/S. Wefers (Hg.): *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw* (Historische Forschungen 67), Berlin, 2000, S. 52-88.

²⁷ Regino von Prüm: *Chronicon* a. 866, ed. F. Kurze, MGH SSrG 50, Hannover, 1890, S. 90.

²⁸ Ebd. a. 887, S. 127f. Zu den Eliten beim Zerfall des Karolingerreichs und zum Denken Reginos: S. Airlie: «Les élites en 999 et après, ou comment pense-t-on la crise carolingienne?», in: F. Bougard/L. Feller/R. Le Jan (Hg.): *Les élites au haut Moyen Âge. Crises et renouvellements* (Collection Haut Moyen Âge 1), Turnhout, 2006, S. 425-437.

²⁹ Vgl. Deutinger: *Königsherrschaft* (wie Anm. 21) S. 109-218.

³⁰ Vgl. H. K. Schulze: *Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 19), Berlin, 1973; K. F. Werner: «Missus – Marchio – Comes. Entre l'administration centrale et l'administration locale de l'Empire carolingien», in: Ders./W. Paravicini (Hg.): *Histoire comparée de l'administration (IV-XVIII^e siècles)*, München, 1980, S. 191-239; U. Nonn: *Pagus und Comitatus in Niederlothringen. Untersuchungen zur politischen Raumbgliederung im früheren Mittelalter* (Bonner Historische Forschungen 49), Bonn, 1983; M. Borgolte: *Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit* (Vorträge und Forschungen, Sonderband 31), Sigmaringen, 1984; Ders.: *Die Grafen Alemanniens in merowingischer und karolingischer Zeit. Eine Prosopographie* (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland 2), Sigmaringen, 1986. Zu den Kontroversen um Verbreitung und Funktion der Grafen vgl. Goetz: *Europa* (wie Anm. 1) S. 300ff.

Ämterhäufung festzustellen, die gegen Ende des Jahrhunderts in die Entstehung der Fürstentümer und Herzogtümer als neuer regionaler Gewalten einmündete.³¹ Von „Stammesherzogtümern“ im traditionellen Sinn einer volkstümlichen Bindung wird man heute nicht mehr sprechen können, auch wenn Herzogtümer und Stammesprovinzen im Ostfränkisch-deutschen Reich oft mehr oder weniger kongruent waren. Hier entstanden vielmehr aus der Kumulation verschiedener, insgesamt zersplitterter, sich zugleich aber räumlich konzentrierender Herrschaftsrechte und Ämter neue Herrschaftsgebilde zwischen Königtum und Regionalgewalten, die erst in der Ottonenzeit amtsmäßig in die Reichsstruktur integriert werden konnten. Stärker als früher wird auch die Rolle der Schriftlichkeit in der Verwaltung (in Urkunden, Leges, Kapitularien) betont,³² deren Verbreitung bereits in der Karolingerzeit (und nicht erst im 11. und 12. Jahrhundert) vor allem Rosamond McKitterick herausgestellt hat.³³

³¹ Auf die Kontroversen um die Entstehung der sogenannten „Stammesherzogtümer“ im Ostfränkischen Reich kann hier nicht näher eingegangen werden. Vgl. die gegensätzlichen Positionen von W. Kienast: *Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland (9. bis 12. Jahrhundert). Mit Listen der ältesten deutschen Herzogsurkunden*, München, Wien, 1968, und H. Stिंगl: *Die Entstehung der deutschen Stammesherzogtümer am Anfang des 10. Jahrhunderts* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte n.F. 19), Aalen, 1974, einerseits sowie H.-W. Goetz: „Dux“ und „Ducatus“. *Begriffs- und verfassungsgeschichtliche Untersuchungen zur Entstehung des sogenannten „jüngeren“ Stammesherzogtums an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert*, Bochum, 1977, andererseits. Seither vor allem: M. Becher: *Rex, Dux und Gens. Untersuchungen zur Entstehung des sächsischen Herzogtums im 9. und 10. Jahrhundert* (Historische Studien 444), Husum, 1996. Zu den westkarolingischen Fürstentümern vgl. vor allem K. F. Werner: *Structures politiques du monde franc (VI – XII siècles). Études sur les origines de la France et de l'Allemagne* (Collected Studies Series 93), London, 1979; Ders.: *Vom Frankenreich zur Entfaltung Deutschlands und Frankreichs. Ursprünge – Strukturen – Beziehungen. Ausgewählte Beiträge. Festgabe zu seinem sechzigsten Geburtstag*, Sigmaringen, 1984; Ders.: *Enquête sur les premiers temps du principat français (IX^e-X^e siècle). Untersuchungen zur Frühzeit des französischen Fürstentums (9.-10. Jh.)* (Instrumenta 14), Ostfildern, 2004; B. Demotz (Hg.): *Les principautés dans l'occident médiéval. À l'origine des régions*, Turnhout, 2007.

³² Vgl. R. Schieffer (Hg.): *Schriftkultur und Reichsverwaltung unter den Karolingern* (Abhandlungen der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften 97), Opladen, 1996. Die Handschriften der Lex Salica stammen nahezu ausnahmslos aus karolingischer Zeit. Zur Urkundenausstellung als Zeichen der Kommunikation zwischen König, Notaren und Hörern/Lesern: R. McKitterick: «Court and Communication in the Early Middle Ages: the Frankish Kingdom Under Charlemagne», in: Pohl/Reimitz (Hg.): *Staat* (wie Anm. 4, im Druck).

³³ R. McKitterick: *The Carolingians and the Written Word*, Cambridge u.a., 1989. Vgl. auch Dies. (Hg.): *The Uses of Literacy in Early Mediaeval Europe*, Cambridge, 1990.

In das Herrschaftssystem eingebunden waren schließlich die kirchlichen Institutionen. Die frühen Karolinger hatten nicht nur die Organisation der Kirche, die Einbindung der Bistümer in Kirchenprovinzen, reorganisiert und in die rechtsrheinischen Gebiete übertragen, sondern hier auch eine gewisse Einheitlichkeit eingeführt, die sich, dank der Reform Benedikts von Aniane unter Ludwig dem Frommen und den Aachener Synoden von 816/17, auch auf die Klöster erstreckte. Sie hatten die Hofkapelle zu einem politischen Instrument ausgestaltet³⁴ und Bistümer und Reichsklöster schon in karolingischer Zeit (und nicht erst in der sogenannten ottonisch-salischen Reichskirche) zu einer „karolingischen Reichskirche“ organisiert, die maßgeblich an der Herrschaft beteiligt war, den Bischöfen, auch im Selbstverständnis, spätestens im frühen 9. Jahrhundert Schlüsselpositionen in der politischen Ordnung (mit eigenem Zuständigkeitsbereich) zuerkannte und den Königen ihrerseits eine Herrschaftsethik vorgab.³⁵ Ein bezeichnendes Beispiel sowohl für die Herrschaftsansprüche wie für die Bedeutung der Bistümer für die Herrschaft wie auch für die darin implizierte Symbolik bilden die Vorfälle beim unerwarteten Tod Lothars II., dessen Reich nach den Vereinbarungen seiner beiden Oheime unter Karl dem Kahlen im Westen und Ludwig „dem Deutschen“ im Osten aufgeteilt werden sollte. Da Ludwig krank war, eilte Karl jedoch nach Metz und ließ sich von den dort anwesenden Bischöfen und weltlichen Großen zum

³⁴ Vgl. dazu ausführlich J. Fleckenstein: *Die Hofkapelle der deutschen Könige* (MGH Schriften 16), 2 Bde., Stuttgart, 1959-1966.

³⁵ Vgl. R. Kaiser: *Bischofsherrschaft zwischen Königtum und Fürstenmacht. Studien zur bischöflichen Stadtherrschaft im westfränkisch-französischen Reich im frühen und hohen Mittelalter* (Pariser Historische Studien 17), Bonn, 1981; G. Bühner-Thierry: *Evêques et pouvoir dans le royaume de Germanie. Les églises de Bavière et de Souabe 876-973*, Paris, 1997; B. Bigott: *Ludwig der Deutsche und die Reichskirche im Ostfränkischen Reich (826-876)* (Historische Studien 470), Husum, 2002; S. Freund: *Von den Agilolfingern zu den Karolingern. Bayerns Bischöfe zwischen Kirchenorganisation, Reichsintegration und Karolingischer Reform (700-847)* (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 144), München, 2004; jetzt vor allem S. Patzold: *Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankreich des späten 9. bis frühen 10. Jahrhunderts* (Mittelalter-Forschungen 25), Ostfildern 2009; Ders.: «Bischöfe als Träger der politischen Ordnung des Frankenreichs im 8. und 9. Jahrhundert», in: Pohl/Reimitz (Hg.): *Staat* (wie Anm. 4, im Druck).

König in Lothars Teilreich wählen.³⁶ Da das Erzbistum Köln gewissermaßen vakant war — Erzbischof Gunthar war im Verlauf der Scheidungsaffäre Lothars II. vom Papst abgesetzt worden —, beeilten sich beide Thronanwärter, hier jeweils einen neuen Bischof einzusetzen: Karl ernannte Gunthars Neffen Hilduin, Ludwig den Kölner Kanoniker Willibert.³⁷ Nach dem im Rückblick verfaßten Bericht Reginos von Prüm suchte Ludwig — vergeblich — der Weihe Hilduins zuvorzukommen. Als die Kölner anschließend argumentierten, sie hätten Hilduin bereits durch Handschlag anerkannt, drohte der vom König beauftragte Erzbischof Liutbert von Mainz mit der Einsetzung eines Bischofs ohne ihre Mitwirkung. Erst daraufhin wurde Willibert gewählt.³⁸ Die Episode verdeutlicht gut die vorhandenen Herrschaftsansprüche und deren Realisierung in der politischen Praxis. Die Bischofseinsetzung wird hier — auf beiden Seiten — zu einem Symbol für die Durchsetzung solcher Ansprüche.

3. DIE SOZIALORDNUNG: PERSONALE BINDUNGEN?

Ähnlich skizzenhaft wie die politische Ordnung sei die Sozialordnung der Karolingerzeit vorgestellt. Daß personale Bindungen eine wesentliche Grundlage der frühmittelalterlichen Herrschafts- und Sozialordnung darstellen, ist wohl kaum zu bestreiten.³⁹ Freundschaftsbündnisse (*amicitiae*), Verbrüderungen (*fraternitates*) und Schwurgemeinschaften (*coniurationes*)⁴⁰

spielten, in der Regel religiös untermauert, auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlichen Funktionen eine Rolle. Sie bilden aber sicher nicht die Grundlage schlechthin der politischen Ordnung als eines „Personenverbandsstaates“, wie die ältere deutsche Verfassungsgeschichte konstruiert hat. Jüngere Forschungen betonen, vor allem im Hinblick auf die Ämter, vielmehr die institutionellen ebenso wie die räumlich-geographischen Elemente: Die Grafschaft definierte sich beispielsweise nicht einfach über die Personen, sondern auch über den Raum, und Amtsenthebungen zeigen ein nach wie vor politisches Verständnis der Ämter als staatlicher Institutionen.⁴¹ In der deutschen Verfassungsgeschichte ist Gerd Tellenbachs Theorie einer sogenannten „Fränkischen Reichsaristokratie“ viel diskutiert worden:⁴² Die Idee, daß letztlich eine kleine Schicht hoher Adliger die Geschicke des Reiches leitete, ist sicher richtig, während eine konkrete personale Abgrenzung wegen der Fluktuationen kaum gelingt. Fränkische Adlige sind als Amtsträger in die neu- oder wiedereroberten Gebiete (wie Bayern oder Italien) gesandt worden, hier allerdings auch schnell mit dem „Provinzialadel“ verschmolzen. Eliten, so zeigen die Ergebnisse eines rezenten europäischen Forschungsprojekts, herrschten, waren aber auch auswechselbar.⁴³

³⁶ Der Vorgang ist ausführlich von Hinkmar von Reims in den *Annales Bertiniani* a. 869, ed. F. Grat/J. Vielliard/S. Clémencet, Paris, 1964, S. 157-164, beschrieben.

³⁷ So kurz *Annales Xantenses* a. 871, ed. B. von Simson, MGH SSrG 12, Hannover, 1909, S. 29, die Karls Vorgehen als *inrationabiliter* bezeichnen, während Willibert durch den Mainzer Erzbischof Liudbert mit allen Suffraganen eingesetzt worden sei. Die ostfränkischen *Annales Fuldenses* a. 870, ed. F. Kurze, MGH SSrG 7, Hannover, 1891, S. 70, betonen entsprechend die kanonische Wahl Williberts durch Klerus und Volk. Hinkmar von Reims übergeht in seinen *Annales Bertiniani* den Vorgang, in dem Karl am Ende nicht erfolgreich war, ganz.

³⁸ Regino von Prüm: *Chronicon* a. 869 (wie Anm. 27) S. 98-100.

³⁹ Zu Gruppenbindungen allgemein vgl. G. Althoff: *Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter*, Darmstadt, 1990; vgl. Deutinger: *Königsherrschaft* (wie Anm. 21) S. 53-108, 273-317.

⁴⁰ Vgl. dazu grundlegend O. G. Oexle: «Conjuratio und Gilde im frühen

Mittelalter. Ein Beitrag zum Problem der sozialgeschichtlichen Kontinuität zwischen Antike und Mittelalter», in: B. Schweineköper (Hg.): *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 29), Sigmaringen, 1985, S. 151-214; Ders.: «Gilden als soziale Gruppen in der Karolingerzeit», in: H. Jankuhn/W. Janssen/R. Schmidt-Wiegand/H. Tiefenbach (Hg.): *Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit*, (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Klasse 127), Bd. 1, Göttingen, 1981, S. 284-354.

⁴¹ Vgl. dazu A. Krahn: *Absetzungsverfahren als Spiegelbild von Königsmacht. Untersuchungen zum Kräfteverhältnis zwischen Königtum und Adel im Karolingerreich und seinen Nachfolgestaaten* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte n.F. 26), Aalen, 1987, S. Patzold: «Bischöfe» (wie Anm. 35), betont jetzt sogar, daß die Zeitgenossen weit mehr in Kategorien der Ämter als des Adels dachten.

⁴² Vgl. G. Tellenbach: «Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand», in: T. Mayer (Hg.): *Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters*, Leipzig, 1943, S. 22-73 (abgedruckt in: H. Kämpf (Hg.): *Herrschaft und Staat im Mittelalter* [Wege der Forschung 2], Darmstadt, 1956, S. 191-242).

⁴³ Vgl. Bougard/Feller/Le Jan (Hg.): *Élites* (wie Anm. 28); P. Depreux/F. Bougard/R. Le Jan (Hg.): *Les élites et leurs espaces. Mobilité, rayonnement, domination (du VF au XF siècle)* (Collection Haut Moyen Âge 5), Turnhout, 2007; D. Iogna-Prat/F. Bougard/R. Le Jan (Hg.): *Hiérarchie et stratification sociale dans l'Occident médiéval (400-1100)* (Haut Moyen Âge), Turnhout, 2009; J.-P. Devroey/L. Feller/R. Le Jan (Hg.): *Les élites et la richesse au Haut*

Auf der Reichsebene lenkte nicht „der“ Adel die Politik,⁴⁴ sondern die höchste Adelschicht der *proceres* oder *optimates*, die darauf geradezu einen Anspruch erhob. Wenn ein (angeblich) Niedriggeborener zu höchsten Ämtern aufstieg (wie der Bischof Liutward von Vercelli, den Karl III. zum Kanzler und engsten Ratgeber erhob), dann wurde er diffamiert (wie in diesem Fall von dem Fuldaer Annalisten), während Liutward selbst seine Verwandten mit hohen Adligen zu verheiraten suchte, um seine Familie in dieser höchsten Schicht zu verankern.⁴⁵ Aufstände resultierten in karolingischer (wie später in ottonischer) Zeit nicht zuletzt aus Ansprüchen hoher Adliger, die sich in ihren Rechten zurückgesetzt fühlten.⁴⁶ Ein Beispiel bildet der Kampf um die Ostmark, als Arnulf die minderjährigen Söhne der Grafen Wilhelm und Engelschalk übergab und den Grafen Arbo vom Traungau einsetzte. Wenn Ludwig der Jüngere nach dem Tod seines Vaters seinen Oheim Karl den Kahlen, der in Lothringen einfiel, beschwor, an die natürlichen Verwandtschaftsrechte (*iura propinquitatis, quae inter nos naturaliter existunt*), die geleisteten Eide und das Bündnis zu denken,⁴⁷ dann fügten sich hier (in der modernen Forschung so gern als Gegensätze betrachtete) personale und staatliche Bindungen zwanglos zusammen. Nicht Institutionen (Ämter) oder Personenverband, sondern in personalen und amtrechtlichen Bindungen vergebene Ämter und Funktionen kennzeichneten die Herrschaftsordnung.⁴⁸

Moyen Âge entre VI^e et XI^e siècle (im Druck). Zum Reichsdienst des karolingischen Adels vgl. S. Airlie: «The Aristocracy in the Service of the State in the Carolingian period», in: Airlie/Pohl/Reimitz (Hg.): *Staat* (wie Anm. 1) S. 93-112.

⁴⁴ Zum karolingischen Adel vgl. M. Aurell: *La noblesse en Occident (V-XV^e siècle)*, Paris, 1996; K. F. Werner: *Naissance de la noblesse. L'essor des élites politiques en Europe*, 2. Aufl., Paris, 1998; S. Airlie: «Towards a Carolingian Aristocracy», in: Becher/Jarnut (Hg.), *Dynastiewechsel* (wie Anm. 14) S. 109-127. Zur Forschung: W. Hechberger: *Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Zur Anatomie eines Forschungsproblems* (Mittelalter-Forschungen 17), Ostfildern, 2005.

⁴⁵ *Annales Fuldenses a. 887* (wie Anm. 37) S. 105f.

⁴⁶ Eindeutig in diesem Sinn jetzt R. Le Jan: «Élites et révoltes à l'époque carolingienne: crise des élites ou crise des modèles?», in: Bougard/Feller/Le Jan (Hg.): *Les élites* (wie Anm. 28) S. 403-423. Zu den Aufständen vgl. K. Brunner: *Oppositionelle Gruppen im Karolingerreich* (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 25), Wien, Köln, Graz, 1979.

⁴⁷ *Annales Fuldenses a. 876* (wie Anm. 37) S. 86f.; Regino von Prüm, *Chronicon a. 876* (wie Anm. 27) S. III.

⁴⁸ Vgl. H.-W. Goetz: «Staatlichkeit, Herrschaftsordnung und Lehnswesen im Ostfränkischen Reich als Forschungsprobleme», *Il feudalesimo nell'alto*

Während die (west-)deutsche Forschung es, anders als die ost-, süd- und westeuropäische, stets vermieden hat, vom „Feudalismus“ als der mittelalterlichen Herrschafts- und Sozialordnung zu sprechen oder über die „feudalen Strukturen“ zu diskutieren,⁴⁹ spielte das Lehnswesen, von dem sich der Begriff (*feudum*) ableitet, hier eine überragende Rolle. Zwar hatte sich ein Lehnssystem nach lange vorherrschender Ansicht bereits in einem Maße in der Karolingerzeit ausgebildet, daß man schon im 9. Jahrhundert von ersten Verfallserscheinungen sprechen konnte. Dennoch galt die Epoche von jeher noch nicht als „Lehnszeitalter“ im „klassischen“ Sinn François-Louis Ganshofs, das sich, in der Tradition Marc Blochs, erst seit dem Ende des 10. Jahrhunderts abzeichnete.⁵⁰ Brigitte Kasten hat nun nachgewiesen, daß die beiden Elemente des Lehnswesens, Vasallität und Beneficium, noch im 9. Jahrhundert nicht zu einem „Lehnssystem“ zusammengewachsen waren, sondern häufig auch getrennt vorkamen,⁵¹ und Susan Reynolds hat die Existenz des Lehnswesens vor dem 13. Jahrhundert schließlich ganz in Frage gestellt.⁵² Richtig ist nach solchen Beobach-

medioevo (Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo 47), Spoleto, 2000, S. 85-147, hier S. 140.

⁴⁹ Vgl. hingegen die Diskussionen in anderen Ländern: M. Bloch: *La société féodale*, Paris, 1939; *Il feudalesimo* (wie Anm. 48); P. Bonnassie (Hg.): *Fiefs et féodalité dans l'Europe méridionale (Italie, France du Midi, Péninsule ibérique) du X^e au XIII^e siècle*, Toulouse, 2002.

⁵⁰ Das Standardwerk von F. Ganshof: *Was ist das Lehnswesen*, 3. Aufl., Darmstadt, 1970 (*Qu'est-ce que la féodalité?*, Brüssel, 1944, dt. 1968), gehört, nach M. Bloch: *La société féodale*, Paris, 1939 (das erst 1982 ins Deutsche übersetzt wurde) und, in Deutschland, der grundlegenden Arbeit von H. Mitteis: *Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters*, Weimar, 1940 (11. Aufl., Darmstadt 1986), zu den einflußreichsten Arbeiten. Der Versuch von W. Kienast: *Die fränkische Vasallität. Von den Hausmeiern bis zu Ludwig dem Kind und Karl dem Einfältigen* (Frankfurter Wissenschaftliche Beiträge. Kulturwissenschaftliche Reihe 18), Frankfurt a.M., 1990, die Vasallen namentlich zu erfassen, muß als gescheitert gelten, da nur wenige Personen unmittelbar als „Vasallen“ bezeichnet werden; so zählt Kienast unter Karl dem Großen ganze 24 *vassi dominici*. Vgl. A. Krah: «Die fränkisch-karolingische Vasallität seit der Eingliederung Bayerns in das Karolingerreich. Überlegungen zur Ausformung der Vasallität in karolingischer Zeit im Anschluß an die Darstellung bei Walther Kienast», *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte*, 56, 1993, S. 613-633.

⁵¹ B. Kasten: «Beneficium zwischen Landleihe und Lehen – eine alte Frage neu gestellt», in: D. R. Bauer (Hg.): *Mönchtum – Kirche – Herrschaft, 750-1000. Festschrift für Josef Semmler*, Sigmaringen, 1998, S. 243-260; Dies.: «Das Lehnswesen – Fakt oder Fiktion?», in: Pohl/Reimitz (Hg.): *Staat* (wie Anm. 4, im Druck).

⁵² S. Reynolds: *Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted*, Oxford, 1994.

tungen, daß die einschlägigen Begriffe (wie *beneficium* oder *fidelis*) nicht bereits in sich als lehnsrechtliche Begriffe gedeutet und als Beweis der Existenz des Lehnswesens angesehen werden dürfen und daß die staatlichen Pflichten keineswegs durchweg oder ausschließlich auf den Lehnbindungen beruhten. Ämter und Institutionen, aber auch Besitz⁵³ spielten hier eine Rolle. Wenn das Lehnswesen im frühen Mittelalter demnach nach gängiger Ansicht keineswegs bereits eine gesamteuropäische Erscheinung war, sondern sich in manchen Gegenden erst viel später durchsetzte, so wird man nach heutigem Forschungsstand jedenfalls selbst für das Frankenreich als seinem Kern- und Ursprungsgebiet Abstriche machen müssen und die vasallitischen Verhältnisse in der Karolingerzeit zumindest als nur *eine* Form personaler Bindungen ansehen müssen, in die sie sich einfügten. Dennoch darf man sie nicht unterschätzen: Wenn Notker der Stammler in seinen „Gesta Karoli“ Karl den Großen sagen läßt: „Mit diesem Königsgut, diesem Meierhof, dieser Abtei und Kirche mache ich einen ebenso guten oder noch besseren Vasallen zu meinem Getreuen“,⁵⁴ die ihrerseits ausgestattet wurden, dann war ihm und seinen Zeitgenossen um 880 die Verbindung von Amt, Besitz und Vasallität bereits selbstverständlich.⁵⁵ Die Macht eines Herrschers beruhte auf seinem Anhang und auf der Zahl seiner „Getreuen“, die ihrerseits ausgestattet wurden. Der „Treueid“ aber war nicht zwangsläufig ein Lehenseid.

Das „Feudalsystem“ wird in der europäischen Forschungsdiskussion in erster Linie allerdings gar nicht mit dem Lehnswesen, sondern weit mehr mit den Sozialstrukturen insgesamt und hier nicht zuletzt mit den grundherrschaftlichen Strukturen in Verbindung gebracht, zu denen für die Karolingerzeit eine umfang-

reiche Forschung existiert.⁵⁶ In aller Kürze sei hier nur soviel gesagt: Trotz der Existenz einer breiten Schicht freier Kleinbauern beruhte die karolingische Gesellschaft weithin auf „feudalen“ Strukturen, wenn man darunter die an persönliche Herrschaftsrechte und Grundbesitz gebundene Herrschaft einer kleinen (adligen) Herrenschaft über die Masse der Bevölkerung versteht, während die Formen dieser Herrschaft samt ihrer Verbreitung, die konkrete Realisierung im einzelnen und die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der „Grundherrschaft“ sich sehr verschieden ausgestalten konnten (und ausgestaltet haben) und in Südfrankreich anders aussahen als in den fränkischen Kerngebieten zwischen Loire und Rhein.⁵⁷ Ebensovienig wird man (mit Verhulst) von einer zielgerichteten Ausbreitung der bipartiten Grundherrschaft (mit Sal- und Hufenland) als zukunftsweisender Form sprechen können. Gemessen an den „Idealformen“, waren fast alle Grundherrschaften „Mischbetriebe“.

Gemeinsam ist allen Formen in nahezu allen Regionen allerdings die Ausbildung einer Schicht von „Seigneurs“, die verschiedene Herrschaftsrechte in ihrer Hand vereinigt und zumindest das Quellenbild, aber,

⁵⁶ Zur karolingischen Grundherrschaft vgl. W. Rösener (Hg.): *Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 92), Göttingen, 1989; J.-P. Devroey: *Études sur le grand domaine carolingien* (Variorum Collected Studies Series 391), Aldershot, 1993; Ders.: *Économie rurale et société dans l'Europe franque (VF-IX^e siècles)*. Bd. I. *Fondements matériels, échanges et lien social*, Paris, 2003; Y. Morimoto: *Études sur l'économie rurale du haut Moyen Âge. Historiographie, Régime domanial, Polyptyques carolingiens*, Brüssel, 2008. Zu den Forschungsproblemen der Grundherrschaft vgl. Goetz: *Europa* (wie Anm. 1) S. 183-188; Ders.: «Frühmittelalterliche Grundherrschaften und ihre Erforschung im europäischen Vergleich», in: M. Borgolte (Hg.): *Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs. Zwanzig internationale Beiträge zu Praxis, Problemen und Perspektiven der historischen Komparatistik* (Europa im Mittelalter 1), Berlin, 2001, S. 65-87.

⁵⁷ Der ganze Streit um eine „mutation de l'an mil“ ist im Grunde ein Streit um eine ganz bestimmte Form der Herrschaft (und der Grundherrschaft), die es im Fränkischen Reich so einheitlich überhaupt niemals (weder in der Karolingerzeit noch später) gegeben hat. Vgl. G. Bois: *La mutation de l'an mil. Lournand, village mâconnais, de l'Antiquité au féodalisme*, Paris, 1989; P. Bonnassie: *From Slavery to Feudalism in South-Western Europe*, Paris, Cambridge, 1991. Zur Kritik an der Diskussion um die „mutation de l'an mil“ vgl. H.-W. Goetz: «Gesellschaftliche Neuformierungen um die erste Jahrtausendwende? Zum Streit um die „mutation de l'an mil“», in: A. Hubel/B. Schneidmüller (Hg.): *Aufbruch ins zweite Jahrtausend. Innovation und Kontinuität in der Mitte des Mittelalters* (Mittelalter-Forschungen 16), Ostfildern, 2004, S. 31-50, sowie die Beiträge in *Past and Present*, 155, 1997, S. 177-225, *Médiévales*, 21, 1991, S. 5-114, und D. Barthélemy: *L'an mil et la paix de Dieu. La France chrétienne et féodale, 980-1060*, Paris, 1999.

⁵³ In ihrer ausführlichen Kritik an Reynolds hat vor allem E. Magnou-Nortier: «La féodalité en crise. Propos sur „Fiefs and Vassals“ de Susan Reynolds», *Revue historique*, 296, 1996, S. 253-348, darauf hingewiesen, daß Besitz allein noch nicht die staatlichen Pflichten bedinge, und hier weiterhin zwischen Lehen und Allod unterscheiden wollen.

⁵⁴ Notker Balbulus: *Gesta Karoli Magni imperatoris* 1,13, ed. H. F. Haefele, MGH SSrG n.S. 12, 2. Aufl., Berlin, 1980, S. 17.

⁵⁵ Einschränkend zu dieser Interpretation aber Kasten: *Lehnswesen* (wie Anm. 51).

trotz der Existenz eines freien Bauerntums, sicher auch die Gesellschaft des Frankenreichs selbst dominiert haben. Es mag sein, daß die Herrengewalt sich zunehmend ausgebreitet hat, doch darf man ebensowenig übersehen, daß die karolingische Grundherrschaft ein sehr differenziertes Gebilde mit unterschiedlichen Herrenrechten gegenüber den einzelnen Gruppen von Hörigen war und daß auch die Herren an die Gewohnheiten gebunden blieben: Wie im Reich, so ist auch auf dieser unteren Ebene von einem „Miteinander“ von Herren und Hörigen auszugehen. Insgesamt ist mit der jüngeren Forschung daher weit mehr die Vielfalt der Herrschafts- und Sozialordnung als die Entwicklung ganz bestimmter „Systeme“ zu betonen.

4. POLITISCHE KONZEPTE: VORSTELLUNGEN UND ERWARTUNGEN

Hat die frühere Forschung vorwiegend nach den Rechtsgrundlagen und die jüngere stärker nach der tatsächlichen Herrschaftspraxis gefragt, so ist daneben die Frage nach den politischen Vorstellungen der (damaligen) Zeitgenossen nicht minder interessant: „To be a king is not simply a matter of status or action, but also of style,“ schrieb Timothy Reuter. „If you were perceived as a king, then you were one.“⁵⁸ Das mag, so formuliert, vielleicht überspitzt sein, doch ist die Bedeutung menschlicher Perzeption für die Konstruktion einer Wirklichkeit kaum zu bezweifeln, bildet sie doch den Maßstab für politisches Handeln wie auch für dessen Bewertung, ja die Erwartungen bestimmten die Wirklichkeit. Entsprechend bedeutsam war es dann aber auch, gemäß seinem Stand und seiner Funktion aufzutreten.

Auch wenn darüber noch gestritten wird, steht es aus meiner Sicht außer Zweifel, daß die karolingischen Autoren klare Vorstellungen von ihrem „Staat“ (ihrer politischen Ordnung) und bestimmte Erwartungen an die

Herrschaftsträger besaßen.⁵⁹ Die Zeitgenossen gingen von einer „rechten (gottgewollten) Ordnung“ aus, die als solche unverändert blieb, so daß man die jeweilige Gegenwart daran messen konnte. Die Entwicklung wurde daher zumeist als Abweichen von den Idealen wahrgenommen. Gerade die – häufige – Kritik an den gegenwärtigen Zuständen („Zeitkritik“) enthüllt die politischen Ideale, wenn etwa Nithard oder Notker der Stammler seiner Zeit das Ideal der Regierung Karls des Großen entgegenhielten (ganz unabhängig davon, daß es sich dabei um ein verklärtes Vergangenheitsbild handelte). Man mahnte mit solchen Vergleichen oder mit staatstheoretischen Schriften oder Passagen zu einer gottgewollten Herrschaft und Amtsführung. In diesem Sinne formulieren die karolingischen Fürstenspiegel —mit ihren biblischen und historischen *exempla*— ein Königsideal, nach dem sich die Herrscher ausrichten sollten.⁶⁰ Indirekt läßt auch die Paulusexegese frühmittelalterliche Staatstheorien erkennen,⁶¹ spiegelt die karolingische Geschichtsschreibung die politischen Erwartungen wider.⁶² Schließlich waren die Chronisten in aller Regel intensive und interessierte Beobachter ihrer eigenen Umgebung, die nicht einfach das faktische Geschehen aufzeichnen, sondern damit moralischen Einfluß nehmen wollten.

DREI ASPEKTE ERSCHEINEN MIR BESONDERS WICHTIG.

1. Im Mittelpunkt des Denkens stand zweifellos der König selbst. Dabei kam dem Königsgeschlecht eine große Bedeutung zu: Notker war die Karolingerherrschaft so selbstverständlich, daß er Karl angesichts

⁵⁹ Ausführlicher zu diesem, hier zusammengefaßten Komplex: Goetz, *Erwartungen* (wie Anm. 8).

⁶⁰ Vgl. ausführlich H.-H. Anton: *Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit* (Bonner Historische Forschungen 32), Bonn, 1968.

⁶¹ Vgl. W. Afieldt: *Die weltliche Gewalt in der Paulus-Exegese. Röm. 13,1-7 in den Römerbriefkommentaren der lateinischen Kirche bis zum Ende des 13. Jahrhunderts* (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 22), Göttingen, 1969.

⁶² Grundlegend: H. Beumann: «Die Historiographie des Mittelalters als Quelle für die Ideengeschichte des Königtums» (1955), abgedr. in: Ders.: *Wissenschaft vom Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze*, Köln, Wien, 1972, S. 201-240.

⁵⁸ T. Reuter: «Regemque, quem in Francia pene perdidit, in patria magnifice recepit: Ottonian Ruler Representation in Synchronic and Diachronic Comparison», in: Althoff/Schubert (Hg.): *Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen* (wie Anm. 7) S. 363-380, hier S. 364.

eines Aufstandes sagen läßt: „Solange aus seinem Geschlecht auch nur einer von der Länge eines Schwertes zu finden ist, soll er über die Franken oder vielmehr über ganz Germanien herrschen.“⁶³

König und Reich waren eng aufeinander bezogen (wie allein schon die häufige Wendung *regnum suum* belegt). Im *regnum*-Begriff spiegeln sich die politischen Vorstellungen deutlich wider.⁶⁴ *Regnum* bezeichnet das Reich und die Herrschaft zugleich: Lothars Vertreibung aus dem Reich bedeutete für Nithard zugleich den Verlust der Herrschaft.⁶⁵ Nach seinem Fortgang berieten Ludwig und Karl, was mit *populus* und *regnum* zu tun sei, die der Bruder verlassen habe.⁶⁶ Ohne König aber erschien das Reich den Chronisten hochgradig gefährdet. Die Niederlage der Ostfranken gegen die Slawen erklärt Prudentius damit, dass der König (Ludwig der Deutsche) krank war: „Schmählich besiegt, musste (das Heer) in Tod und Flucht erfahren, welchen Schaden ihm die Abwesenheit des Führers brachte.“⁶⁷

Vom König wurde eine gute Amtsführung erwartet. Die Pflicht des Herrschers war dem Astronomus zufolge die *cura regni*⁶⁸ oder das „Regieren“ (*regnandum*),

nämlich dieses Reich zu verwalten, es zu ordnen (*regnum ordinandum*) und das Geordnete zu bewahren (*ordinatum tenendum*).⁶⁹ Einhards Karl verkündet quasi ein (praktisch umgesetztes) Regierungsprogramm. Die königlichen Aufgaben erstreckten sich vor allem aber auf die Verteidigung des Reichs nach außen und auf die Wahrung von Frieden, Gerechtigkeit und Einheit im Innern. So hebt Notker der Stammler Ludwig den Deutschen vor allen anderen Königen heraus: „Darum [wegen seines Verstandes] verfügte er auch über eine unvergleichliche Gewandtheit, allen Anschlägen seiner Feinde zuvorzukommen oder sie zu zerstören, die Streitigkeiten seiner Untertanen zu schlichten und seinen Getreuen jeglichen Vorteil zu verschaffen. Gegen alle (heidnischen) Völker ringsum zeigte er sich immer wieder noch furchtbarer als alle seine Vorfahren.“⁷⁰ Notkers Karl bewährt sich vor allem in drei Bereichen; als gerechter Richter im Innern, als Verteidiger des christlichen Abendlandes und als Förderer des Gotteskultes.⁷¹ Er ist der perfekte „Heerkönig“ — wie in der Erzählung vom „eisernen Karl“ auf dem Italienzug —, ⁷² „Priesterkönig“, der den Kult in seinem Reich pflegt und sogar während eines Kriegszugs Kirchen bauen läßt,⁷³ und der gerechte Richter, der bei kleinen und großen Vergehen immer wieder strafend eingreift und die Ordnung durch ständige Kontrolle wahr: der Schüler ebenso wie der Kleriker und Soldaten.⁷⁴ Solche Vorstellungen zeigen sich deutlich auch in den Vorfällen des Jahres 869, als Karl der Kahle sich in

⁶³ Notker: *Gesta Karoli* 2,12 (wie Anm. 54) S. 71: *quamdiu de progenie illius aliquis spatē longitudinis inveniri possit, ille Francis immo toti Germaniē debet imperare.*

⁶⁴ Fried: *Herrschaftsverband* (wie Anm. 8), arbeitet zu Recht heraus, daß weder das „Königshaus“ noch die „Kirche“ sich als Grundlage für ein Staatskonzept eignen, unterschätzt hingegen die breite Anwendung und Aussagekraft des *regnum*-Begriffs. Vgl. dazu Goetz: *Regnum* (wie Anm. 8). Aber auch die „Kirche“ bietet, gegen Fried, ein Konzept, das vom „Staat“ in dieser Zeit gar nicht zu trennen ist, wie in letzter Zeit mehrfach betont wurde. Vgl. M. de Jong: «Ecclesia and the Early Medieval Polity», in: Airlie/Pohl/Reimitz (Hg.): *Staat* (wie Anm. 1) S. 113-132; Dies.: «The State of the Church: *Ecclesia* and Early Medieval State Formation», in: Pohl/Reimitz (Hg.): *Staat* (wie Anm. 4, im Druck); S. Patzold: «Die Bischöfe im karolingischen Staat. Praktisches Wissen über die politische Ordnung im Frankenreich des 9. Jahrhunderts», in: Airlie/Pohl/Reimitz (Hg.): *Staat* (wie Anm. 1) S. 133-162; Ders.: *Bischöfe* (wie Anm. 35).

⁶⁵ Nithard: *Historiae* 3,7, ed. P. Lauer: *Les classiques de l'histoire de France au Moyen Âge*, 7, Paris, 1964, S. 114: *Lodharius quoque, ut fratres suos Mosellam transisse in Sinciaco didicidit, confestim et ipse abire et regno et sede non destitit, donec se super ripam Rodani cum paucis, qui se sequi deliberaverant, ceteris omissis excoepit.*

⁶⁶ Ebd. 4,1, S. 116: *Utque Lodhovicus et Karolus Lodharium a regno suo abise certis indicii cognovere, Aquis palatium [...] petentes, sequenti vero die, quid consultius de populo ac regno a fratre relicto agendum videretur deliberaturi.*

⁶⁷ *Annales Bertiniani* a. 849 (wie Anm. 36) S. 58: *Hlodoicus rex Germanorum egrotans exercitum suum in Sclaus dirigit. Qui turpiter profligatus, quid dispensarii sibi absentia ducis intulerit cadendo fugiendoque expertus est.*

⁶⁸ So ebd. 3, S. 290.

⁶⁹ So Astronomus: *Vita Hludowici* 20, ed. E. Tremp, MGH SStrG 64, Hannover, 1995, S. 344.

⁷⁰ Vgl. Notker: *Gesta Karoli* 2,11 (wie Anm. 54), S. 68: *Ideoque ad anticipandas vel superandas omnes inimicorum insidias et subiectorum litigia terminanda fidelibusque suis universa commoda providenda incomparabili vivacitate pollebat. Cunctis gentilibus circumquaque universis anterioribus suis magis magisque terrificus subinde perseverabat; et merito, quippe qui numquam linguam suam iudicio aut manus suas effusione sanguinis christiani commacularet praeter ultimam necessitatem.*

⁷¹ Vgl. dazu H.-W. Goetz: *Strukturen der spätkarolingischen Epoche im Spiegel der Vorstellungen eines zeitgenössischen Mönchs. Eine Interpretation der „Gesta Karoli“ Notkers von St. Gallen*, Bonn, 1981, S. 105ff.

⁷² Notker: *Gesta Karoli* 2,17 (wie Anm. 54) S. 81ff.

⁷³ Ebd. S. 84f. Vgl. auch Astronomus: *Vita Hludowici* 19 (wie Anm. 69) S. 334, zu Ludwig dem Frommen, den seine Handlungen quasi als Priester erscheinen lassen: *ita ut non modo regem, sed ipsius opera potius eum vociferarentur sacerdotem.*

⁷⁴ Notker: *Gesta Karoli* 1,3 (wie Anm. 54) S. 4; 1,18, S. 22; 1,25, S. 33f.; 2,3, S. 52.

Metz zum König und Nachfolger Lothars II. wählen ließ. Nach der Rede des Bischofs Adventius von Metz sollte ein guter König nämlich nach (geltender) Rechtsprechung und Gerechtigkeit (*in iudicio et iustitia*) regieren und die (bestehende) Herrschaftsordnung anerkennen und verteidigen.⁷⁵ Weitere Versprechungen zielten auf die Bewahrung „der Ehre des Gotteskultes und seiner Kirchen“⁷⁶ sowie der Gesellschafts- (bzw. Rang-)Ordnung,⁷⁷ der kirchlichen und weltlichen Gesetze —auch der Herrscher war der geltenden Rechtsordnung unterworfen— sowie des (von Gott verliehenen) Reiches, zu dessen Verteidigung der König (erneut) verpflichtet war.

Angesichts der großen Anforderungen musste der König eine starke Figur sein, wenn er die Ordnung im Reich sichern wollte, und über den Großen stehen, sie, mit den Worten Reginos von Prüm in dem bekannten Kommentar zum Zerfall des Karolingerreichs im Jahre 888, an Adel, Tapferkeit und Weisheit über treffen: Die Gleichheit (*aequalitas*) mehrerer Führer an Abkunft, Würde und Macht habe das Reich nach der Absetzung Karls III. in eine Krise geführt, weil jene sich die Herrschaft gegenseitig streitig machten und keiner einen anderen als Herrn anerkennen wollte.⁷⁸ Ein Chronist wie Regino lobt auch das Heldentum des Bretonenführers Vurfand, der nach dem Abzug der Bretonen allein noch mehrere Tage gegenüber den einfallenden Normannen ausharrte und später sogar schwerverwundet gegen seinen Widersacher Pasquitan antrat und siegte.⁷⁹ Ganz ähnlich überspielte der verletzte Ludwig der Deutsche seine Schmerzen, um selbst

die Verhandlungen mit Karl dem Kahlen in Meerssen (870) führen zu können.⁸⁰

Das Herrscherideal⁸¹ zeigt sich in den Handlungen, in seiner ganzen Geschlossenheit aber auch in den Nachrufen. Faßt man die dort immer wieder genannten Eigenschaften zusammen, dann mußte der Herrscher sich durch seinen Glauben und seine entsprechenden Tugenden sowie eine gute Amtsführung auszeichnen: Ludwig der Deutsche war für Regino von Prüm ein *princeps christianissimus, fide catholicus*. Er sollte ferner in weltlichen wie in geistlichen Dingen gebildet, auf Frieden und Gerechtigkeit bedacht, aber auch vorsichtig und maßvoll und im Krieg erfolgreich sein.⁸² Christliches Handeln, Bildung und gute Sitten zählten ebenso zum Herrscherideal wie Tapferkeit und Gerechtigkeit, Friedensliebe und Krieger tum, Körperkraft und körperliche Schönheit. All das preist Regino nämlich an Ludwigs Sohn Karlmann.⁸³ Ein guter König mußte hart durchgreifen und zugleich Milde walten lassen, indem er gleichzeitig mit Schrecken (*terror*) und Barmherzigkeit (*miser cordia*) regierte.⁸⁴ In einer höchst bezeichnenden Wendung spricht Nithard daher vom „gemäßigten Schrecken“ (*moderatus terror*).⁸⁵

Das Herrscherideal der Karolingerzeit zeigt, wie sehr der König auf der einen Seite im Mittelpunkt des poli-

⁷⁵ *Annales Bertiniani* a. 869 (wie Anm. 36) S. 159: *qui [...] nos in omni ordine ac professione regeret, saluaret atque defenderet*. Vgl. dazu N. Staubach: *Rex Christianus. Hofkultur und Herrschaftspropaganda im Reich Karls des Kahlen*. Bd. 2: *Die Grundlegung der ‚religion royale‘* (Pictura et poesis 2), Köln, Weimar, Wien, 1993, Bd. II (Band I wurde nie veröffentlicht), S. 188-197.

⁷⁶ *Annales Bertiniani* a. 869 (wie Anm. 36) S. 160: *honorem et cultum Dei atque sanctorum aecclesiarum Domino adiuuante conseruare*.

⁷⁷ Ebd.: *unumquemque uestrum secundum sui ordinis dignitatem et personam iuxta meum scire et posse honorare et saluare*.

⁷⁸ Regino von Prüm: *Chronicon* a. 888 (wie Anm. 27) S. 129: *Quae causa magnos bellorum motus excitauit; non quia principes Francorum deessent, qui nobilitate, fortitudine et sapientia regnis imperare possent, sed quia inter ipsos aequalitas generositatis, dignitatis ac potentiae discordiam augebat, nemine tantum ceteros precellente, ut eius dominio reliqui se submittere dignarentur*.

⁷⁹ Ebd. a. 874, S. 108-110.

⁸⁰ Ebd. a. 870, S. 100f.

⁸¹ Zur Propagierung des Ideals des christlichen Herrschers und seiner Tugenden, vor allem der Weisheit, im Umkreis Karl des Kahlen vgl. ausführlich Staubach: *Rex Christianus* (wie Anm. 75). Zu Karl dem Großen als Idealherrscher: J. Semmler: «Der vorbildliche Herrscher in seinem Jahrhundert: Karl der Große», in: H. Hecker (Hg.): *Der Herrscher. Leitbild und Abbild in Mittelalter und Renaissance* (Studia humaniora 13), Düsseldorf, 1990, S. 43-58.

⁸² Regino von Prüm: *Chronicon* a. 876 (wie Anm. 27) S. 110: *Fuit autem iste princeps christianissimus, fide catholicus, non solum secularibus, verum etiam ecclesiasticis disciplinis sufficienter instructus; quae religionis sunt, quae pacis, quae iusticiae ardentissimus exsecutor, ingenio callidissimus, consilio providentissimus, in dandis sive subtrahendis publicis dignitatibus discretionis moderamine temperatus; in preliis victoriosissimus, armorum quam conviuorum apparatibus studiosior, cui maxime opes erant instrumenta bellica, plus diligens ferri rigorem quam auri fulgorem. Apud quem nemo inutilis valuit, in cuius oculis perraro utilis displicuit, quem nemo muneribus corrumpere potuit, apud quem nullus per pecuniam ecclesiasticam sive mundanam dignitatem obtinuit, sed magis ecclesiasticam probis moribus et sancta conversatione, mundanam devoto seruitio et sincera fidelitate*.

⁸³ Ebd. a. 880, S. 116: *Fuit vero iste precellentissimus rex litteris eruditus, christianae religioni deditus, iustus, pacificus et omni morum honestate decoratus; pulchritudo eius corporis insignis, vires quoque in homine admirabiles fuere; nec inferior animi magnitudine*.

⁸⁴ Notker: *Gesta Karoli* 1,26, S. 36; 1,13, S. 17; 1,21, S. 27; 2,6, S. 57 (*benignissimus*).

⁸⁵ Nithard: *Historiae* 1,1 (wie Anm. 65) S. 4.

tischen Denkens stand, auf der anderen Seite aber selbst politischen Normen und Tugenden unterworfen war, an denen er gemessen wurde. Mißliebige Herrscher wurden kritisiert, weil sie diese Tugenden nicht verkörperten, und konnten sogar abgesetzt werden.⁸⁶ Karl III., so die —politisch gewiss nicht objektive— Mainzer Fortsetzung der Fuldaer Annalen in gleichwohl bezeichnender Argumentation, war kein *dux idoneus* gegen die Normannen. Daß er sich nicht schämte, ihnen Tribute zu zahlen, anstatt solche zu empfangen, empfand der Verfasser schon zu Beginn seiner Fortsetzung als ein Verbrechen (*crimen*) gegen die Gewohnheiten seiner Vorfahren. Das Heer sei sehr betrübt über einen solchen *princeps* gewesen, der die Feinde begünstigte und ihnen selbst einen Sieg verwehrte.⁸⁷ Karl dem Kahlen warfen die Aquitanier vor, daß er seinen königlichen Aufgaben nicht nachkomme, weil er das Reich nicht gegen die Heiden verteidigte, sondern es im Inneren zudem nicht weniger ausplünderte als die Normannen von außen und dadurch zum Tyrannen werde, und sie luden Ludwig den Deutschen ein, die Herrschaft zu übernehmen.⁸⁸ Regino von Prüm verurteilte im späteren Rückblick Ludwigs – erfolglosen – Übergreif hingegen nach entgegengesetzten Kriterien: Er habe Verwandtschaftsbande (*germanitas et consanguinitas*), Bündnisse (*foedera*), Verträge (*pactus*) und Eide (*sacramenta*) „vergessen“.⁸⁹ In beiden Fällen aber gab es Maximen, nach denen die Könige bemessen wurden.

2. Nicht minder deutlich zeigt sich in den Vorstellungen der Geschichtsschreiber, daß der König, trotz der ihm zugeschriebenen, herausragenden Stellung, auf

Mitwirkung und Konsens der Großen angewiesen war und daß er ihnen gegenüber feste Pflichten hatte. Bezeichnend sind die Zusagen, die Karl der Kahle 877 in Quiercy und im gleichen Jahr noch einmal Ludwig der Stammler nach seinem Regierungsantritt gegenüber den geistlichen und weltlichen Großen machen mußten: Die Bischöfe übergaben dem König ihre Bistümer und versprachen, ihm nach Wissen und Können zu helfen und treu zu sein; vom König aber verlangten sie, „das kanonische Recht, das schuldige Gesetz und die Gerechtigkeit zu bewahren und den Königsschutz für alle ihre Kirchen zu gewähren, wie ein König in seinem Reich jedem Bischof und der diesem anvertrauten Kirche solches rechtmäßig zu leisten schuldig ist“, was Ludwig dann wortwörtlich versprach.⁹⁰ Das Ideal der Chronisten lag in der Einmütigkeit: „Gradezu wunderbar,“ so schreibt der Astronomus anlässlich der Erhebung Drogos zum Bischof von Metz, „war die Übereinstimmung (*consensus*) des Kaisers wie seiner Großen, aber auch des ganzen Volkes.“⁹¹

3. Trotz aller Konzentration auf die Person des Herrschers war das Reich der Karolingerzeit bereits eine eigenständige Größe: Karl III. übernahm nach Regino von Prüm die *regna in Germania ac Gallia* (nämlich das Reich Ludwigs des Jüngeren), um damit, *capite amisso*, die dem Reich drohende Gefahr abzuwenden.⁹² Ein Reich bestand demnach auch nach dem Tod des Herrschers weiter. Daß die Normannen nach dem Tod Karlmanns im Jahre 884 die Abmachungen brachen und von dem künftigen König noch einmal die gleiche Tributsumme verlangten, da sie den Vertrag nur mit Karlmann und keinem anderen geschlossen hätten,

⁸⁶ Zum Zusammenhang von königlichem Verhalten und Wohl des Reichs vgl. M. Blattmann: «Ein Unglück für sein Volk». Der Zusammenhang zwischen Fehlverhalten des Königs und Volkswohl in Quellen des 7.-12. Jahrhunderts», *Frühmittelalterliche Studien*, 30, 1996, S. 80-102.

⁸⁷ *Annales Fuldenses* a. 882 (wie Anm. 37) S. 99: *et quod maioris est criminis, a quo obsides accipere et tributa exigere debuit, huic pravorum usus consilio contra consuetudinem parentum suorum, regum videlicet Francorum, tributa solvere non erubuit. [...] Unde exercitus valde contristatus dolebat super se talem venisse principem, qui hostibus favit et eis victoriam de hostibus subtraxit.* Ganz anders äußert sich allerdings die Regensburger Fortsetzung, Ausführlich zur Herrschaft Karls III. vgl. S. MacLean: *Kingship and Politics in the Late Ninth Century. Charles the Fat and the End of the Carolingian Empire*, Cambridge, 2003.

⁸⁸ *Annales Fuldenses* a. 858 (wie Anm. 37) S. 49f.

⁸⁹ Regino von Prüm: *Chronicon* (fälschlich) a. 866 (wie Anm. 27) S. S. 90.

⁹⁰ *Annales Bertiniani* a. 877 (wie Anm. 36): Die Bischöfe *se suasque ecclesias illi ad debitam defensionem et canonica priuilegia sibi seruanda commendauerunt, profitentes secundum suum scire et posse et iuxta suum ministerium consilio et auxilio illi fideles fore.* Sie baten ihrerseits den König: *A vobis perdonari nobis petimus, ut unicuique de nobis et ecclesiis nobis commissis secundum primum capitulum, quod nouissime in Carisiaco domnus imperator, pater uester, a se et a vobis seruaturum, consentientibus fidelibus suis ac vestris atque apostolicae sedis legatis, legente Gozleno, denuntiavit, canonicum priuilegium et debitam legem atque iustitiam conseruetis et defensionem exhibeatis, sicut rex in suo regno unicuique episcopo et ecclesiae sibi commissae iuste exhibere debet.*

⁹¹ Astronomus: *Vita Hludowici* 36 (wie Anm. 69) S. 416: *mirumque in modum tam imperatoris quam procerum eius, sed et totius populi consensus.*

⁹² Regino von Prüm: *Chronicon* a. 882 (wie Anm. 27) S. 119.

löste bei den Franken (und beim Chronisten Regino) Empörung aus, weil es nicht dem fränkischen Denken entsprach.⁹³ Bezeichnend ist auch die Argumentation beim Einfall Karls des Kahlen in Lothringen nach dem Tod seines Bruders Ludwig (876): Die Fuldaer Annalen prangern, in einer Rede Ludwigs des Jüngeren, Karls Versuch, sich die Herrschaft im Ostteil Lothringens anzueignen, als frevelhaft und tyrannisch (*more tyrannico*) an, indem sie die Reiche bereits gänzlich trennen und auf der Erbfolge beharren: Karl solle sich mit *seinem* Reich begnügen; es sei verboten, gegen *exterae gentes* (!) Krieg zu führen.⁹⁴ Nicht minder bezeichnend ist die Argumentation der *Annales Fuldenses* bei der schon erwähnten Einladung Ludwigs des Deutschen ins Westfrankenreich im Jahre 858, nach der Ludwig das allgemeine Wohl der Bruderliebe vorzog:⁹⁵ Auch wenn der Annalist das Verhalten seines Königs hier rechtfertigen will, erkennt er jene *publica utilitas* als Handlungskriterium an, die bei Nithard geradezu in das Zentrum seines politischen Denkens tritt, wenn er in den Brückerkriegen zeitkritisch anprangert, dass ein jeder auf den eigenen Vorteil bedacht gewesen sei und das allgemeine „(Staats-)Wohl“, die *utilitas publica*, hinter persönliche Belange zurückgestellt habe.⁹⁶ Nach dem Tod Karls III. machte Regino von Prüm den Ehrgeiz der Großen für den Zerfall des Frankenreichs verantwortlich.⁹⁷ Es wird deutlich, daß Regino den „Nutzen des Staates“ in der Einheit und Einheitlichkeit (aber auch in der Ausdehnung) des Reiches sah.

⁹³ Vgl. ebd. a. 884, S. 122: *Nortmanni cognita morte regis protinus in regnum revertuntur. Itaque Hugo abbas et ceteri proceres legatos ad eos dirigunt, promissionem et fidem datam violatam esse proclamant. Ad haec illi respondent, se cum Carlomanno rege, non cum alio aliquo foedus pepigisse; quisquis ille esset, qui ei in regnum succederet, eiusdem numeri et quantitatis pecuniam daret, si quiete ac pacifice imperium tenere vellet.*

⁹⁴ *Annales Fuldenses* a. 876 (wie Anm. 37) S. 86-89.

⁹⁵ Vgl. oben bei Anm. 88.

⁹⁶ Nithard: *Historiae* 4,7 (wie Anm. 65) S. 142/144. Vgl. W. Wehlen: *Geschichtsschreibung und Staatsauffassung im Zeitalter Ludwigs des Frommen* (Historische Studien 418), Lübeck, Hamburg, 1970, S. 61ff.; 91ff.; E. Tremp: «Zwischen *stabilitas* und *mutatio regni*. Herrschafts- und Staatsauffassungen im Umkreis Ludwigs des Frommen», in: Le Jan (Hg.): *Royauté* (wie Anm. 24) S. 111-127; Goetz: *Wahrnehmung von Staat* (wie Anm. 8) 50f.; Ders.: «The Perception of ‚Power‘ and ‚State‘ in the Early Middle Ages: The Case of the Astronomer’s ‚Life of Louis the Pious‘», in: B. Weiler/S. MacLean (Hg.): *Representations of Power in Medieval Germany 800-1500* (International Medieval Research 16), Turnhout, 2006, S. 15-36, hier S. 32ff.

⁹⁷ Regino: *Chronicon* a. 887/888, S. 125ff.

Wenn Reiche oder Teilreiche mit festen Grenzen auch ohne König existierten und das „Staatswohl“ ein über den Akteuren stehendes Kriterium war, dann kannte man entgegen vorherrschenden Ansichten bereits im 9. Jahrhundert „transpersonale Staatsvorstellungen“.⁹⁸ Das Reich emanzipierte sich vom König.⁹⁹ Wenn viele Autoren nicht nur die Brüder- und Verwandtenkämpfe der Karolingerkönige, sondern ebenso die Teilungen verurteilten, dann galt ihnen auch das Reich (und die Reichseinheit) offenbar als eine über den Königen stehende Größe. Die Schlacht von Fontenay, so Regino von Prüm, habe die Streitkräfte der Franken und ihr einstiges Heldentum (*famosa virtus*) derart geschwächt, dass sie fortan ihre Grenzen nicht einmal schützen, geschweige denn erweitern konnten.¹⁰⁰ In solcher Diktion werden das Reich, sein Schutz und seine Ausdehnung zu den eigentlichen Bewertungskriterien über den personalen (den Königen), auch wenn die Teilreiche auf diese zugeschnitten waren. Wenn ein günstiges Schicksal (*secunda fortuna*) Karl III. *tot tantaque imperii regna* zugeführt hat, dann existieren diese Reiche für Regino offensichtlich unabhängig von der Person des Königs (auch wenn er die Vereinigung unter Karl III. begrüßt).¹⁰¹ Deshalb können Notkers Gesta Karls des Großen zwanglos auf alle Karolingerkönige übertragbare Erzählungen über Karls Vater, Söhne und Enkel enthalten. Eine „Emanzipation“ von König und Reich aber wird auch darin deutlich, dass der König

⁹⁸ Vgl. auch Canning: *History* (wie Anm. 25) S. 64-67; Goetz: *Erwartungen* (wie Anm. 8); S. Kaschke: «Zur Trennung von Reich und Herrscher in der Vorstellungswelt des 9. Jahrhunderts», in: Pohl/Reimitz (Hg.): *Staat* (wie Anm. 4, im Druck).

⁹⁹ Selbst *regnum* wurde personal, gewissermaßen als „Herrschaftsverband“, verstanden, wenn Ludwig der Deutsche „sein Reich“ zusammenschließen ließ (Regino von Prüm: *Chronicon* a. 868, S. 96: *convocato omni regno*).

¹⁰⁰ Ebd. a. 841 (wie Anm. 27) S. 75: *In qua pugna ita Francorum vires adtenuatae sunt ac famosa virtus infirmata, ut non modo ad amplificandos regni terminos, verum etiam nec ad proprios tuendos in posterum sufficerent*. Auch Regino führt die Einfälle seiner Zeit damit auf die Zwietracht der Könige zurück. Reginos Kommentare erweisen ihn als Verfechter der Reichseinheit, ein Thema, das bereits mehrfach behandelt wurde. Vgl. ausführlich U. Penndorf: *Das Problem der „Reichseinheitsidee“ nach der Teilung von Verdun (843). Untersuchungen zu den späten Karolingern* (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissanceforschung 20), München, 1974.

¹⁰¹ Regino von Prüm: *Chronicon* a. 887, S. 128. Der erneute Zerfall a. 888 wird entsprechend verurteilt.

eben nicht „sakrosankt“ war, dass er, wie bereits ausgeführt, wegen falscher Handlungen und falscher Politik kritisiert und im Extremfall sogar abgesetzt werden konnte.¹⁰² Entsprechend gab es übergeordnete rechtliche Normen und Gesetze, denen auch die politischen Akteure unterworfen waren. Lothar I. überschritt für Prudentius von Troyes das (für alle verbindliche) „Naturrecht“ (*iura naturae transgressus*), indem er gegen seine Brüder kämpfte.¹⁰³

König, Herrschaftsverband *und* Reich sind darüber hinaus —und hier zeigt sich vielleicht der deutlichste Bezug nicht nur einer „Transpersonalität“, sondern auch einer „Transstaatlichkeit“— in übergeordnete, göttlich-himmlische Ordnungen integriert,¹⁰⁴ wie das deutlich im Prolog der „Gesta Karoli“ Notkers von St. Gallen angesprochen ist: „Der allmächtige Lenker der Dinge und Ordner der Reiche und Zeiten“ zerstörte die eisernen Füße des Römerreichs, um durch Karl in den Franken eine neue, nicht minder bewundernswerte Statue mit goldenem Haupt zu errichten.¹⁰⁵ In Notkers eigenwilliger Deutung des Danielgleichnisses von der viergeteilten, die vier Weltreiche symbolisierenden Statue ist Karl der Begründer eines neuen goldenen Hauptes einer neuen Statue. Sein Frankenreich schließt damit an die Kontinuität der Geschichte und der vier Weltreiche als deren Erbe und Nachfolger an

und schafft doch zugleich etwas Neues (eine neue Folge von Reichen, nun aber vom Kopf und Höhepunkt her). Gleichzeitig treten die Franken die Nachfolge Israels als Gottesvolk an.

Immer wieder wird betont, daß die (rechtmäßigen) Könige ihr Reich von Gott erhalten haben.¹⁰⁶ Die Karolinger haben zwar keine heiligen Könige hervorgebracht.¹⁰⁷ Eine heilsgeschichtliche Überhöhung ihrer Funktion aber war allen gemeinsam. Die irdische Herrschaft galt daher zumindest in der kirchlichen Staats- und Morallehre nicht als der eigentliche Angelpunkt der Staatsvorstellungen, sondern nur als Sachwalter der himmlischen Ordnung. Gott aber konnte gleichsam das Reich noch dann retten, wenn der König versagte: So floh Karl der Kahle nach Regino von Prüm vor den Bretonen. Doch bald darauf erschien der heilige Maurilius seinem Widersacher, dem Bretonenführer Nominoe, und schlug mit seinem Stab derart auf dessen Kopf ein, daß Nominoe, *divino nutu percussus*, starb.¹⁰⁸ Wenn Arnulf sein Heer vor der Normannenschlacht an der Dyle (891) der Regensburger Fortsetzung der Fuldaer Annalen zufolge an dessen Pflichten des Christenkampfes gegen die Heiden, der Verteidigung des Vaterlandes (die Gottes Sieg beschere) und der Rache für das Blut der Vorfahren und die Vernichtung der Kirchen sowie der Diener Gottes wie auch der Rache für Gott selbst erinnerte,¹⁰⁹ dann zeigen sich darin die wahren Kriterien politischen Handelns.

Die politische Theorie der Karolingerzeit zeigt insgesamt recht klare Konturen, läßt aber nicht minder deutlich die Diskrepanzen zwischen den Vorstellungen einerseits und der Herrschaftspraxis andererseits er-

¹⁰² Vgl. — neben den bereits behandelten Kommentaren zum Sturz Karls III. 887 — *Annales Bertiniani* a. 833/835 (wie Anm. 36) S. 8-11, 15-18, zur Absetzung und Wiedereinsetzung Ludwigs des Frommen. Letztere erfolgte hier allerdings *merito*; Regino von Prüm: *Chronicon* a. 868 (wie Anm. 27) S. 95f., zum Bulgarenkönig, der wegen seines Rückfalls ins Heidentum (und somit für Regino gerechterweise) abgesetzt wurde.

¹⁰³ *Annales Bertiniani* a. 840 (wie Anm. 36) S. 36.

¹⁰⁴ Zum göttlichen Ursprung der Herrschaft in den Fürstenspiegeln vgl. Anton: *Fürstenspiegel* (wie Anm. 60) S. 357ff. Der König war Amtsträger Gottes (*ministerium Dei*), ebd. S. 404ff. Zur „theokratischen Monarchie“ in der Karolingerzeit vgl. Canning: *History* (wie Anm. 25) S. 47-59. In der politischen Theorie des Mittelalters erklärt sich der Staat aus dem Sündenfall. Ausführlich zu diesem Problem: W. Stürner: *Peccatum und Potestas. Der Sündenfall und die Entstehung der herrscherlichen Gewalt im mittelalterlichen Staatsdenken* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 11), Sigmaringen, 1987, zur Karolingerzeit S. 103-122, und B. Töpfer: *Urzustand und Sündenfall in der mittelalterlichen Gesellschafts- und Staatstheorie* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 45), Stuttgart, 1999, zur Karolingerzeit S. 93-121.

¹⁰⁵ Notker: *Gesta Karoli Magni* 1,1 (wie Anm. 54) S. 1: *Omnipotens rerum dispositor ordinatorque regnorum et temporum, cum illius admirandæ statuæ pedes ferreos vel testaceos comminuisset in Romanis, alterius non minus admirabilis statuæ caput aureum per illustrem Karolum erexit in Francis.*

¹⁰⁶ Vgl. Nithard: *Historiae* 2,2 (wie Anm. 65) S. 40: *regnum sibi a Deo commissum.*

¹⁰⁷ Grundlegend zu diesem Aspekt: R. Folz: *Les saints rois du Moyen Age en Occident (VI-XIII siècles)* (Subsidia Hagiographica 68), Bruxelles, 1984.

¹⁰⁸ Regino von Prüm: *Chronicon* a. 860/862 (wie Anm. 27) S. 78-80.

¹⁰⁹ *Annales Fuldenses, Continuatio Ratisbonensis* a. 891 (wie Anm. 37) S. 120: *„Viri, Deum recolentes et semper sub Dei gratia patriam tuendo fuistis invincibiles; inspirate animis, si ab inimicis quandoquidem more paganissimo furentibus pium sanguinem parentum vestrorum effusum vindicari recolitis et sacra sub honore sanctorum creatoris vestri templa eversa iam in patria vestra cernitis, ministros eiam Dei summo gradu consistentes prostratos videtis. Nunc, milites, agite, ipsos sceleris factores ante oculos habentes, me primum equo descendentem, signa manu praeferentem sequimini; non nostram, sed eius, qui omnia potest, contumeliam vindicantes inimicos nostros in Dei nomine aggredimur!“*

kennen. Während die Theorie den König ganz in den Mittelpunkt des Geschehens rückt und ihn in den göttlichen Heilsplan einordnet, zeigt die Praxis die Grenzen und Beschränkungen der königlichen Herrschaft auf. Doch auch in der Theorie wurden an die Herrschenden durchweg klare Erwartungen geknüpft, die herrscherunabhängigen, religiösen ebenso wie politischen Maximen und Idealen entsprangen, an denen jene immer wieder gemessen wurden.¹¹⁰ Entsprechend betonte eine „Königstheologie“ (paränetisch) die Pflichten und Verantwortlichkeiten des Herrschers gegenüber Gott und den Untertanen. Die heilsgeschichtliche Überhöhung wurde durch die beständigen Ermahnungen auf ein rechtes Maß zurückgeführt, während sie sich umgekehrt im Falle einer gerechten Regierung auf das Reich übertrug. Die Soldaten Ludwigs des Jüngeren, die 876 den Einfall Karls des Kahlen in Lothringen abzuwehren hatten, werden im Bericht der Fuldaer Annalen, indem sie in weißen Gewändern kämpfen, zu reinen, unschuldigen Engeln, die Schlacht aber wird zum Gottesurteil stilisiert (*caelitus dimicatum*), zumal Karl, „einem zweiten Sanherib/Sennacherib“, mit Gottesferne (*Deum cognoscere noluit*), Überheblichkeit (*elatio mentis*), Habsucht (*avaritia*) und Hochmut (*superbia*) die schlimmsten aller Laster zugeschrieben werden.¹¹¹ Der (gescheiterte und abgesetzte) Karl III. hingegen wurde nach dem Bericht des Regensburger Annalisten bei seinem Tod sogar auf wunderbare Weise in den Himmel erhoben, der sich bei seinem Begräbnis öffnete, „so daß deutlich gezeigt wurde, daß wer verachtet von den Menschen irdischer Würde entkleidet wird, vor Gott verdient, als glücklicher Bewohner des himmlischen Vaterlandes zu gelten.“¹¹²

¹¹⁰ Daß aber gerade auch das christliche Denken den Herrschenden Grenzen setzte, betont S. Airlie: «Not Rendering Unto Caesar: Challenges to Early Medieval Rulers», in: Pohl/Reimitz (Hg.): *Staat* (wie Anm. 4, im Druck).

¹¹¹ *Annales Fuldenses* a. 876 (wie Anm. 37) S. 88f.

¹¹² *Annales Fuldenses Continuatio Ratisbonensis* a. 887 (wie Anm. 37) S. 115: *Et mirum in modum, usque dum honorifice Augensi ecclesia sepelitur, caelum apertum multis cernentibus visum est, ut aperte monstraretur, qui spretus terrenae dignitatis ab hominibus exiit, Deo dignus caelestis patriae vernula mereretur feliciter haberi.*

5. HERRSCHAFTSREPRÄSENTATION UND SYMBOLIK IN DER POLITISCHEN ORDNUNG DER KAROLINGERZEIT

Hier fügen sich, im Hinblick auf das engere Kongreßthema, nun nahtlos die symbolischen Bezüge der karolingischen Herrschaft an,¹¹³ denen wir am Rande in den bisherigen Feststellungen schon mehrfach begegnet sind (wie beispielsweise bei der königlichen Grablege in Saint-Denis, in den symbolisch-repräsentativen Vorgängen der Kaiserkrönung Karls des Großen, der Königskrönung Karls des Kahlen in Metz oder in der Symbolik der Statue der vier Weltreiche bei Notker dem Stammler). Sie äußern sich zunächst in der in jüngster Zeit stark betonten Herrschaftsrepräsentation und in den rituellen Handlungen und Kommunikationsformen, die besonders Gerd Althoff hervorgehoben hat.¹¹⁴ Rituale beherrschen die Königserhebungen (mit symbolischer Huldigung, Akklamation und, vereinzelt seit der Karolingerzeit, der Salbung).¹¹⁵ Sie bestimmen Friedensschlüsse, Herrscherbegegnungen oder königliche Klosterbesuche mit Schenkungen an den Heiligen. Sie wirken bei den Papst-Kaiser-Erhebungen (wie 754 in Ponthion zwischen Pippin und Stephan II. — mit feierlichem Empfang, Geschenken und Gegengeschenken, Demutsbekundungen des Papstes, gemeinsamen Prozessionen in den fränkischen Quellen, hingegen Unterwerfung und Stratordienst Pippins im

¹¹³ Dieses Thema hat soeben I.H. Garipzanov: *The Symbolic Language of Authority in the Carolingian World* (c. 751-877) (Brill's Series on the Early Middle Ages 16), Leiden, Boston, 2008, anhand der Liturgie (S. 43-100), der Urkundentitel (S. 101-156) und graphischen Zeichen in Urkunden (S. 157-202) sowie der Herrscherbildnisse auf Münzen, Siegeln und in den Codices (S. 203-260) behandelt.

¹¹⁴ Vgl. Althoff: *Spielregeln* (wie Anm. 7); Ders.: *Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter*, Darmstadt, 2003, zur Karolingerzeit ebd. S. 38-67. Zu politischen Ritualen grundlegend bereits J. L. Nelson: *Politics and Ritual in Early Medieval Europe*, London, 1986. Viele Beispiele für Rituale in der Karolingerzeit gibt, trotz seiner Kritik an der Ritualforschung und seiner Skepsis gegenüber der Historizität der Berichte, P. Buc: *The Dangers of Ritual. Between Early Medieval Texts and Social Scientific Theory*, Princeton, Oxford, 2001, S. 5-87.

¹¹⁵ Zum Streit darüber, ob die erste Salbung Pippins 751, 754 oder überhaupt erst im 9. Jahrhundert stattgefunden hat, vgl. den Sammelband von M. Becher/J. Jarnut (Hg.): *Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung*, Münster, 2004; J. Semmler: *Der Dynastiewechsel von 751 und die fränkische Königssammlung* (Studia humaniora. Series minor 6), Düsseldorf, 2003; F.-R. Erkens: «Auf der Suche nach den Anfängen: Neue Überlegungen zu den Ursprüngen der fränkischen Königssalbung», *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, 90, 2004, S. 494-509.

„Liber pontificalis“—,¹¹⁶ oder in der folgenreichen Begegnung Karls des Großen und Leos III. in Paderborn wenige Monate vor der Kaiserkrönung)¹¹⁷ sowie bei Herrscherempfangen: Arnulf wurde 896 in Rom vom „Senat der Römer“ und der „Schola der Griechen“ mit Fahnen und Kreuzen, Hymnen und Lobgesängen an der Milvischen Brücke empfangen und in die Stadt geleitet, dort vom Papst über die Stufen des heiligen Petrus in die Kirche der Apostelfürsten geführt und zum Kaiser gekrönt.¹¹⁸ Zeremoniell gestaltete sich auch die Behandlung von Gesandten aus. Notkers Karl bestraft byzantinische Gesandte, indem er seine Hofbeamten in größtem Prunk auftreten und die Gesandten sich nacheinander vor ihnen niederwerfen läßt, in der Meinung, es sei der Kaiser, so daß gleichzeitig die ganze Symbolkraft des Staates evident gemacht wird – Haltung und Kleidung entlarven die Funktion bzw. den König –, bis schließlich Karl selbst erscheint: im Sonnenlicht am Fenster als „Sonnenkönig“ im Kreise seiner Familie und Vertrauten.¹¹⁹ Sicherlich ist die Geschichte erfunden, aber sie spiegelt deutlich die Vorstellungen von einem glänzenden Königtum wider: Notkers Hof Karls des Großen zeichnet sich, zumindest in der Vorstellung des Mönchs, durch Glanz und Pracht aus.¹²⁰ Nach seiner Kaiserkrönung legte Karl der Kahle, sehr zum Mißfallen des ostfränkischen Annalisten, an Sonn- und Feiertagen byzantinische Kleidung und Diadem an, um (so der Annalist) seinen gesteigerten Stolz (*mentis elationem*), tatsächlich aber, um seine neue Würde öffentlich zur Schau zu tragen.¹²¹

Allenthalben begegnen wir einer rituellen Staatssymbolik,¹²² in der inszenierten Kaiserkrönung

Karls des Großen nach byzantinischem Muster ebenso wie in der befohlenen Selbstkrönung Ludwigs des Frommen 813, beim Handgang im Rahmen der Kommendation wie auch bei der (damit verwandten) Huldigung der Großen bei der Königswahl: Ganz unabhängig von der oben skizzierten Frage, ob hier bereits Lehnverhältnisse geschaffen werden, ist die Symbolkraft dieser repräsentativen Handlungen ganz unabweisbar.¹²³ Wenn Notker berichtet, daß Karl der Große seinen sechsjährigen Enkel Ludwig (den Deutschen), den sein Vater ihm erstmals öffentlich vorführte, geküßt habe und der Junge sich daraufhin neben seinen Vater gestellt habe, anstatt in die Reihen der Vasallen zurückzutreten,¹²⁴ dann wird deutlich, welche öffentliche Symbolkraft dieser Kuß besitzen konnte, der das Königskind vom „Vasallen“ (*vassallus*) zum „Gefährten“ (*socius*) des Kaisers machte. Umgekehrt symbolisierte das Scheren des Haupthaars des letzten Merowingers das faktische Ende der Herrschaft der „long-haired kings“. Öffentliche, rituelle „Kommunikation“ offenbaren aber auch die vorübergehende Absetzung und Wiedereinsetzung Ludwigs des Frommen im Jahre 833 in Soissons, mit verbalen Selbstbezeichnungen des Kaisers, Niederwerfen vor dem Altar, Sündenbekenntnis und Kirchenbuße bzw. mit der symbolisch-repräsentativen Wiedereinkleidung mit den königlichen Gewändern und der Krönung unter allgemeinem Jubel bei der Wiedereinsetzung in Saint-Denis.¹²⁵ Die öffentlich vollzogene Taufe des sächsischen „Rebellen“ Widukind und seine Einweisung in ein Kloster symbolisierte mit dem Ende des sächsischen Widerstandes zugleich die Christianisierung der heidnischen Sachsen. Geschildert werden solche Rituale

¹¹⁶ Vgl. dazu ausführlich Althoff: *Macht der Rituale* (wie Anm. 114) S. 41–53.

¹¹⁷ Vgl. zuletzt P. Godman/J. Jarnut/P. Johanek (Hg.): *Am Vorabend der Kaiserkrönung. Das Epos „Karolus Magnus et Leo papa“ und der Papstbesuch in Paderborn*, Berlin, 2000.

¹¹⁸ So *Annales Fuldenses Continuatio Ratisbonensis* a. 896 (wie Anm. 37) S. 128.

¹¹⁹ Notker: *Gesta Karoli Magni imperatoris* 2,6 (wie Anm. 54), S. 55–57.

¹²⁰ Vgl. Goetz: *Strukturen* (wie Anm. 71) S. 101ff.

¹²¹ *Annales Fuldenses* a. 876 (wie Anm. 37) S. 86.

¹²² Althoff: *Macht der Rituale* (wie Anm. 114) S. 67, möchte die Einführung, im Fall der Papst-Kaiser-Begegnungen sicherlich zu Recht, der päpstlichen Initiative zuschreiben, doch lassen sich rituelle Handlungen an sich längst bereits auch in der Merowingerzeit nachweisen. Vgl. dazu

demnächst H.-W. Goetz: «Spielregeln, politische Rituale und symbolische Kommunikation in der Merowingerzeit: das Beispiel Gregors von Tours», in: C. Garnier/H. Kamp (Hg.): *Spielregeln, Konventionen und Gewohnheiten im Mittelalter* (im Druck).

¹²³ Zur rituellen Interaktion zwischen Karolingern und ihren Vasallen vgl. Althoff: *Macht der Rituale* (wie Anm. 114) S. 64–66; zu Kommendation und Huldigung: M. Becher: «Die *subiectio principum*. Zum Charakter der Huldigung im Franken- und Ostfrankenreich bis zum Beginn des 11. Jahrhunderts», in: Airlie/Pohl/Reimitz (Hg.): *Staat* (wie Anm. 1) S. 163–178.

¹²⁴ Notker: *Gesta Karoli Magni imperatoris* 2,10 (wie Anm. 54) S. 65f.

¹²⁵ Vgl. Althoff: *Macht der Rituale* (wie Anm. 114) S. 57–64.

vor allem in prekären Situationen.¹²⁶ Sie dürften sich aber kaum darauf beschränkt, sondern nur in herausragenden Einzelfällen Eingang in die Historiographie gefunden haben.¹²⁷

„Herrschaftsrepräsentation“ drückt sich im übrigen bereits im Formular der karolingischen Königsurkunden aus: Der König regierte im Namen Gottes, wie das in jeder *Invocatio* jeder Herrscherurkunde gleich vorweg betont und mit dem symbolischen *Chrismon* unterstrichen wird. Die *Arenen* dokumentieren ein herrscherliches Selbstverständnis, das eine ganze Schenkungsideologie offenbart und religiöse (Sorge um das Seelenheil) und politische Motive (Sorge um das Reich) untrennbar miteinander verknüpft. „Was wir nämlich aus Liebe zu Gott den Orten der verehrenden Heiligen angemessen gewähren, das wird, wie wir fest vertrauen, uns in Gottes Namen zum Lob und zur Festigkeit unseres Reiches und unserer Großen gereichen,¹²⁸ heißt es in einer Urkunde Karls des Großen für das Kloster Hersfeld, „was wir nämlich den Kirchen Gottes in gewogener Ehrerbietung gewähren, das, so glauben wir, wird uns zum Heil unserer Seele nützlich sein. Wir bemühen uns aber, das besonders jenen Orten gegenüber zu erfüllen, an denen unsere Vorfahren ruhen,“ in einer Urkunde für Saint-Denis.¹²⁹ „Die königliche Hoheit festigt dann die Grundlagen ihres Gipfels, wenn sie sich bemüht, auf die Bitten der Priester für ihre Ruhe und Hilfe zu hören und sie in Gottes Namen zur Ausführung zu übertragen.“¹³⁰ Den Bitten der Priester und Gottesdiener gerne zuzuhören und sie in Gottes Namen in die Tat umzusetzen, so

heißt es (frei übersetzt) in einer anderen Urkunde, heißt: der königlichen Gewohnheit folgen und zur ewigen Seligkeit sowie zum Bestand unseres Reichs beizutragen.¹³¹ Stets dient der religiöse Eifer des Herrschers zugleich dem „Staatswohl“. Die *Signum*-Zeile schließlich mit Monogramm und Vollziehungsstrich präsentiert den König als Herrscher über sein Reich, der (in der Urkunde) über seine Rechte verfügt. Symbolische Ausdruckskraft tragen ferner die repräsentativen Siegelbilder, die den Herrscher als Regierenden mit seinen Insignien (Krone, Thron, Szepter, Mantel) zeigen. Entsprechend werden Ludwig dem Frommen bei seiner Wiedereinsetzung in die Herrschaft diese Insignien überreicht.¹³²

Die Bedeutung der Herrschaftszeichen¹³³ bestätigt sich in einer weiteren Anekdote Notkers des Stammlers, wenn Karl einen ehrgeizigen Bischof bloßstellt, der sich anmaßt, an Festtagen anstelle seines Bischofsstabes Karls goldenes Szepter zu tragen: „Unser Szepter,“ so belehrt ihn der Kaiser, „das wir zum Zeichen (*pro significatione*) unserer Herrschaft aus Gold zu tragen pflegen,“ stehe nur ihm selbst zu, dem die Herrschaft gebührt, während dem Bischof das Hirtenzepter zukomme.¹³⁴ Ohne die Regalien aber ist man nicht Herrscher (so sehr sich ein anderer Bischof in Notkers Erzählungen auch bemüht, den König bei einem Gastmahl an Pracht zu übertreffen).¹³⁵ Herrschaftszeichen und Amt, Rang, Titel, und Verhalten müssen einander entsprechen. Dieser Zusammenhang erklärt nicht nur, wie der karolingische Staat „funktionierte“,

¹²⁶ So ebd., zusammenfassend S. 66.

¹²⁷ Zum Streit um die Historizität oder Konstruktion solcher Schilderungen vgl. P. Buc: *The Dangers of Ritual* (wie Anm. 114).

¹²⁸ D Kar I 103 vom 3.8.775: *Quicquid enim ad locissanctorum venerabilium congruenter ob amore dei concedimus vel confirmamus, hoc nobis ad laudem vel stabilitatem regni nostri et procerum nostrorum in dei nomine pertinere confidimus.*

¹²⁹ D Kar I 55 vom 13.1.769: *Quicquid enim ad loca ecclesiarum dei benivola devotione concedimus, hoc nobis ad salutem animae nostrae proficere credimus, maximae ad illa loca, ubi parentes nostri requiescere videntur, hoc adimplere studemus.*

¹³⁰ So D Kar I 68 vom Mai 772 für das Kloster Saint-Mihiel: *Tunc regalis celsitudo fundamenta sui culminis corroborat, quando petitionibus sacerdotum studet pro eorum quiete vel iuvamine obaudire et ad effectum in dei nomine mancipare.*

¹³¹ D Kar 198 vom 15.9.802 für das Kloster Hersfeld: *Si petitionibus sacerdotum vel servorum dei, in quo nostris auribus patefacierint, libenter oboedimus et eas in dei nomine ad effectum perducimus, regiam exercimus consuetudinem atque ad aeternam beatitudinem seu stabilitatem Christo protectore imperii nostri pertinere confidimus.*

¹³² Vgl. Astronomus: *Vita Hludowici* 51 (wie Anm. 69) S. 488. Ludwig verschob die Zeremonie auf einen Sonntag, an dem dann wunderbarerweise auch der Sturm schönem Wetter wich. Zur staatlichen Symbolkraft von (königlichen) Münzen vgl. jetzt I. Garipzanov: «Coins as Symbols of Early Medieval Staatlichkeit», in: Pohl/Reimitz (Hg.): *Staat* (wie Anm. 4, im Druck); Ders.: *Symbolic Language* (wie Anm. 113) S. 208–216.

¹³³ Immer noch grundlegend (wenngleich nur am Rande zur Karolingerzeit): P. E. Schramm (u. a.): *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik. Beiträge zur ihrer Geschichte vom dritten bis zum sechzehnten Jahrhundert* (Schriften der MGH 13), 3 Bde., Stuttgart, 1954–1956.

¹³⁴ Notker Balbulus: *Gesta Karoli Magni* 1,17 (wie Anm. 54) S. 21f.

¹³⁵ Ebd. 1,18, S. 24.

sondern bildet auch den Maßstab für die Bewertung der Herrschenden seitens der Chronisten. Symbolische Handlungen kennzeichnen den König als Stellvertreter Gottes. Wenn Notkers Karl ein Donnerwetter die Leistungen der St. Galler Klosterschüler bewertet und sie teils lobt,¹³⁶ teils straft, dann spiegelt sich in diesem kleinen menschlich-irdischen Bereich bereits das Jüngste Gericht wider.

Repräsentativen Charakter haben ohne Zweifel aber auch die Herrscherbilder in den Codices. Leider fehlt für die Karolingerzeit eine ähnlich gründliche Untersuchung der Herrscherbilder und ein Vergleich mit der Historiographie, wie sie für die Epoche der Ottonen vorliegt.¹³⁷ Trotz betonter Unterschiede¹³⁸ sind die wesentlichen Merkmale einer Herrschaftsrepräsentation aber bereits in der Karolingerzeit erkennbar.¹³⁹ So ruht Karl der Kahle, um nur das bekannteste Beispiel, die Miniatur in der um 850 entstandenen Viviansbibel heranzuziehen, umgeben von seinen engsten Vertrauten, mit Krone und Krönungsmantel bekleidet und erhöht auf seinem Thron, erhaben unter einem Baldachin, während aus der himmlischen Sphäre die Hand Gottes auf ihn herabweist und ihm unten die Mönche die Bibel überreichen. Ähnlich deutlich zeigen sich Trennung und Bezug himmlischer und irdischer Sphäre im Codex Aureus von St. Emmeram, mit repräsentativem Thronbild, Hand Gottes und Schutz der Engel. Hier ist der König klar gegenüber seinen „Untertanen“ herausgehoben.¹⁴⁰ Sakralität und göttliche

Einsetzung dokumentiert das Metzger Sakramentar (im Zusammenhang mit Karls Krönung in Metz im Reich Lothars im Jahre 869): Gott selbst krönt den neuen Herrscher vom Himmel herab mit der Krone.¹⁴¹

Eine symbolische „Herrschaftsrepräsentation“ zeigt sich schließlich in der Tatsache, daß kirchliche Festtage nicht nur feierlich begangen wurden (mit Festtagskleidung, Messe und Mahl) —Ludwig der Fromme habe, so sein „Biograph“ Thegan, niemals goldene Gewänder getragen außer an Festtagen,¹⁴² während Ludwig der Deutsche an Bittagen barfuß von der Pfalz zur Kirche zu gehen pflegte¹⁴³ —, sondern daß, trotz des Verbots weltlicher Handlungen (Sonntagsheiligung) —und viele Strafwunder ahnden Verstöße dagegen— wichtige politische Akte, wie Königserhebungen (Krönung, Salbung, Huldigung), Herrschertreffen, Hochzeiten, aber auch Reichsversammlungen und Synoden, vorzugsweise an kirchlichen Festtagen stattfanden¹⁴⁴ und mit einem festlichen Mahl (*convivium*) endeten. Selbst Schlachten wurden bevorzugt an Heiligenfesten geschlagen, und sogar Todestage erscheinen entsprechend „planbar“.¹⁴⁵ Als Bischof Ansgar von Bremen monatelang an einem Darmleiden erkrankt war, äußerte er den Wunsch, am Tage der Reinigung Marias sterben zu dürfen, bereitete seinen Klerikern an besagtem Tag ein großes Mahl, empfing die Kommunion und verschied.¹⁴⁶ Das Kirchenfest wurde bewußt für politische Handlungen und öffentliche Darbietungen genutzt und verlieh ihnen damit zugleich eine (höhere) Symbolkraft. Michael Sierck spricht geradezu von einer „Zeichenhaftigkeit der Zeit“.¹⁴⁷

Da ich hier nicht eine bestimmte Frage verfolgt habe, sondern für die Zwecke des diesem Tagungsband zu-

¹³⁶ Ebd. 1,3, S. 4.

¹³⁷ Vgl. L. Körntgen: *Königsherrschaft und Gottes Gnade. Zu Kontext und Funktion sakraler Vorstellungen in Historiographie und Bildzeugnissen der ottonisch-frühalsalischen Zeit* (Orbis mediaevalis. Vorstellungswelten des Mittelalters 2), Berlin, 2001. Einschränkend zur politischen Wirksamkeit religiöser Herrschaftslegitimation (Salbung) und sakraler Legitimationsvorstellungen in der Karolingerzeit jetzt Körntgen: *Möglichkeiten* (wie Anm. 14); geradezu gegenteilig das darin gespiegelte Gottesgnadentum betonend Garipzanov: *Symbolic Language* (wie Anm. 113), S. 258f.: der König „as [...] part of the divinely organized universe“: vgl. ebd. S. 305-318 („*Gratia Dei rex*: The dawn of „medieval“ tradition).

¹³⁸ So vor allem bei W.C. Schneider: *Ruhm, Heilsgeschehen, Dialektik. Drei kognitive Ordnungen in Geschichtsschreibung und Buchmalerei der Ottonenzeit* (Historische Texte und Studien 9), Hildesheim, Zürich, New York, 1988, besonders S. 229ff.

¹³⁹ Abbildungen der im folgenden genannten Miniaturen finden sich (unter anderem) bei Staubach: *Rex christianus* (wie Anm. 75).

¹⁴⁰ Vgl. ebd. Abb. 4.

¹⁴¹ Vgl. ebd. Abb. 8 und die ausführliche Interpretation der beiden letzten (und anderer) Bilder ebd. S. 221-281.

¹⁴² Thegan: *Vita Hludowici* 19, ed. E. Tremp, MGH SSrG 64, Hannover, 1995, S. 202.

¹⁴³ Das jedenfalls behauptet Notker: *Gesta Karoli Magni imperatoris* 2,11 (wie Anm. 54) S. 68.

¹⁴⁴ Vgl. dazu ausführlich M. Sierck: *Festtag und Politik. Studien zur Tagewahl karolingischer Herrscher* (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 38), Köln, Weimar, Wien, 1995; vgl. auch H.-W. Goetz: Kirchenfest und weltliches Alltagsleben im früheren Mittelalter, *Mediaevistik*, 2, 1989, S. 123-171.

¹⁴⁵ Vgl. Sierck: *Festtag* (wie Anm. 144) S. 323-395.

¹⁴⁶ Rimbert: *Vita Anskarii* 41, ed. G. Waitz, MGH SSrG 1884, S. 75ff.

¹⁴⁷ Sierck: *Festtag* (wie Anm. 144) S. 401.

grunde liegenden Kolloquiums —mehr oder weniger gewaltsamen— *tour d'horizon* durch das Frankenreich unternommen habe, kann am Ende dieses Beitrags nicht eine Zusammenfassung stehen. Die —sehr skizzenhaften— Bemerkungen sollten vielmehr als Grundlage für einen europäischen Vergleich dienen. Dabei sollte deutlich geworden sein, wie zeitgemäß, in diesem Sinne aber auch konsistent die karolingische Staatlichkeit sich ausgestaltet hat, aber auch, wie sehr sich unser Bild von ihr in den letzten drei Jahrzehnten gewandelt hat. Die neueren Forschungen konnten verdeutlichen, welche große Rolle die zeitgenössischen

politischen Vorstellungen einerseits und eine symbolische Herrschaftsrepräsentation andererseits bereits in der Karolingerzeit gespielt haben und wie beide auf die Praxis zurückwirkten. Entgegen gängigen Thesen ist die „Symbolik der Macht“ keineswegs ein Charakteristikum einer oralen Gesellschaft, sondern weithin in eine (symbolisch verstandene) „Theologie der Herrschaft“ eingebunden. In der „Symbolik der Macht“ erweist sich der —zeitgenössische— Charakter frühmittelalterlicher, karolingischer Staatlichkeit und findet hier seinen bezeichnendsten und zugleich seinen anschaulichsten Ausdruck.